

DER SCHWERPUNKT

DAS INFORMATION SHEFT ZUM SCHWERPUNKTSTUDIUM



STAND OKTOBER 2021

Vorwort

Liebe Studierende,

mit dem Heft „Der Schwerpunkt“ habt Ihr nun Zugang zu der lang erwarteten Neuauflage unseres Schwerpunkt-Heftes.

In diesem Heft findet Ihr ein umfassendes Interview mit Studien- und Karriereberatung sowie Prüfungsamt, in dem Aufbaufragen bezüglich des Hauptstudiums und Vorgaben bezüglich des universitären Teils des Examens erläutert werden.

Zudem findet Ihr eine Vorstellung der 14 Schwerpunktgebiete mit allen wesentlichen Informationen, sodass Ihr die Möglichkeit habt, Euch vor der Wahl des Schwerpunktes umfassend zu informieren. Außerdem könnt Ihr nach Eurer Wahl alle wichtigen Informationen zu eurem Schwerpunkt komprimiert nachlesen. Jede Vorstellung enthält zunächst eine Aufführung der im Schwerpunkt dozierenden Professor*innen, das Veranstaltungsangebot (Kern- und Wahlbereichsvorlesungen), Informationen zur Seminararbeit, eine Einordnung zur Examensrelevanz, einen Überblick über die zum Schwerpunkt entsprechenden Institute und Bibliotheken, die gegebenenfalls erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse oder Vorkenntnisse sowie schließlich die jeweiligen Berufsfelder, die mit dem entsprechenden Schwerpunkt thematisch verbunden sind.

Wir wünschen euch viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg im Schwerpunkt!

FÜR DAS REDAKTIONSTEAM
FLORENTIA KARAS

Stand Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Interview mit dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät und dem Studien- und Karriereberatungszentrum.	4
SP 01 Unternehmensrecht	16
SP 02 Rechtspflege und Notariat	19
SP 03 Geistiges Eigentum und Wettbewerb	22
SP 04 Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht	26
SP 05 Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht und Gesundheitsrecht.	28
SP 06 Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht	31
SP 07 Rechtsentwicklungen in der Moderne	34
SP 08 Öffentliches Recht	37
SP 09 Völker- und Europarecht	39
SP 10 Steuerrecht und Bilanzrecht	42
SP 11 Religion, Kultur und Recht.	45
SP 12 Medienrecht und Kommunikationsrecht.	48
SP 13 Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug	52
SP 14 Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts	54
Weiterführende Links	56
Impressum	57

Interview mit dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät und dem Studien- und Karriereberatungszentrum



Jens Schumacher
Leiter des Prüfungsamtes

Silvia Povedano Peramato, LL.M. oec.
Leiterin des StudKBZ



1. Teil: Prüfungsamt

1. Woraus besteht der Schwerpunkt?

Schumacher: Im Schwerpunkt finden Sie die höchstspezialisierte Beschäftigung mit speziellen juristischen Themen, die Sie im ganzen Studium bekommen können. Im Schwerpunktstudium besuchen Sie Veranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich, die in einen Kernbereich und einen Wahlbereich aufgeteilt sind. Das sind hauptsächlich Vorlesungen, können aber auch Seminare oder manchmal auch so etwas Ähnliches wie Arbeitsgemeinschaften sein. Das Schwerpunktbereichsstudium muss nach dem Juristenausbildungsgesetz wenigstens 16 Semesterwochenstunden umfassen, nach unserer Prüfungsordnung davon wenigstens acht im Kernbereich. Das sind in aller Regel sieben verschiedene Vorlesungen, die man besuchen muss. Das heißt, man muss mehr studieren, als hinterher geprüft wird. Die Schwerpunktprüfung

besteht nämlich nur aus drei Klausuren und dem Schwerpunktbereichsseminar. Von den drei Klausuren müssen wenigstens zwei aus dem Kernbereich des gewählten Schwerpunktbereichs kommen, die dritte kann aus dem Wahlbereich kommen. Aus diesen vier Leistungen, dem Seminar und diesen drei Klausuren, setzt sich die Note zusammen. Für diese drei Klausuren hat man insgesamt sechs Versuche. Daraus besteht der Schwerpunkt.

2. Welche Voraussetzungen sind für die Schwerpunktbereichsprüfung notwendig? Sowohl für die Anmeldung, als auch für deren Abschluss?

Schumacher: Erste unabdingbare Voraussetzung ist, dass die Zwischenprüfung bestanden ist. Dabei ist es nicht entscheidend, ob diese hier oder an einer anderen Fakultät bestanden wurde. Eine an irgendeiner deutschen Fakultät im Studiengang Rechtswissenschaft bestandene Zwischen-

prüfung erkennen wir an. Wer also die Zwischenprüfung noch nicht bestanden hat, kann nicht zum Schwerpunktbereich zugelassen werden. Daneben gibt es weitere Voraussetzungen, die man erfüllen muss, um zur Schwerpunktprüfung zugelassen zu werden. Das sind die bestandenen Klausuren in den drei großen Übungen, die Fortgeschrittenenhausarbeit, eine Klausur im Bereich „Grundlagen des Rechts II“ und zu guter Letzt ein Vorbereitungsseminar. Anders als die bestandene Zwischenprüfung sind das aber nachgelassene Zulassungsvoraussetzungen: das bedeutet, dass Sie diese Voraussetzungen noch nicht in dem Moment erfüllen müssen, in dem Sie sich zum Schwerpunkt anmelden. Sind sie noch nicht erfüllt, ist die Zwischenprüfung aber schon bestanden, so lassen wir Sie unter dem Vorbehalt zu, diese Leistungen später zu erbringen. Solange das Vorbereitungsseminar nicht bestanden ist, bekommt man aber keinen Platz in einem Schwerpunktseminar. Die übrigen nachgelassenen Voraussetzungen müssen spätestens erbracht sein, wenn wir ein Schwerpunktbereichszeugnis ausstellen sollen.

3. Wie verläuft die Anmeldung zur Schwerpunktseminararbeit? Was, wenn man seinen Wunschplatz nicht bekommt?

Schumacher: Die Plätze in den Schwerpunktbereichsseminaren werden über KLIPS in einem Onlinevergabeverfahren vergeben. Wer, auch unter Vorbehalt, zu einem Schwerpunktbereich zugelassen ist und das Vorbereitungsseminar bestanden hat, kann sich während des Onlinevergabeverfahrens in KLIPS auf alle Seminarplätze bewerben, die zum „eigenen“, also dem gewählten, Schwerpunktbereich gehören. Diese sind im Voraus für zwei Semester sichtbar. Das heißt, im Juli 2021 werden alle noch freien Seminarplätze für den Winter 2021/2022 und alle dann erstmals angebotenen Plätze den Sommer 2022 angeboten. Alle Plätze

werden in einem einheitlichen Verfahren vergeben. Es gibt also nicht ein Vergabeverfahren und ein Restplatzvergabeverfahren, sondern Restplätze und erstmals angebotene Plätze werden gemeinsam vergeben: Sie können sich also gleichzeitig auf „reguläre Plätze“ und „Restplätze“ bewerben.

Seminare des Sommersemesters zeichnen sich dadurch aus, dass der mündliche Termin, also der Termin, in dem man seine Bearbeitung vorstellt, ein Referat hält und dann darüber diskutiert, zwischen dem 01.04. und dem 30.09. eines Jahres liegt. Liegt der Termin außerhalb dieser Zeit, handelt es sich um ein Wintersemesterseminar. Sie können durchaus ein Thema zur Bearbeitung eines Sommersemesterseminars in einem Wintersemester bekommen: Wenn am 01.04. der mündliche Termin ist, muss die Arbeit ja vorher geschrieben sein. Wir fragen bei den Lehrstühlen immer nach, wann die Aufgaben zur Bearbeitung ausgegeben werden und wann die mündlichen Termine stattfinden sollen, und tragen das bei jedem Seminar in KLIPS ein. Wenn Sie sich also im Vergabeverfahren auf einen Seminarplatz bewerben, sehen Sie, was auf Sie zukommen dürfte und das bei der Planung berücksichtigen. Dann können Sie verhindern, dass das Seminar mit dem staatlichen Pflichtfachteil, einem Praktikum, dem Geburtstag der Großmutter oder anderen wichtigen Terminen kollidiert.

Es können Ihnen nur Seminarplätze zugewiesen werden, auf die Sie sich ausdrücklich beworben haben. Wir teilen Ihnen keinen Platz zu, den Sie nicht beantragt haben. Sie dürfen sich auf alle Plätze, die es für Ihren Schwerpunktbereich angeboten werden, bewerben. Wer sich auf mehrere bewirbt, muss einen als seinen Lieblingsseminarplatz markieren. Wir versuchen

dann, den Wunsch zu erfüllen. Bewerben Sie sich dabei aber nur auf Plätze, die Sie auch nehmen wollen!

Erhalten Sie weder Ihren Wunschplatz noch einen anderen, auf den Sie sich beworben haben, ist das erstmal Pech. Dann können Sie im nächsten Vergabeverfahren ein Semester später wieder teilnehmen, und dann wäre es gut, hätten Sie sich ursprünglich auf mindestens drei verschiedene Plätze beworben. Wenn das nämlich der Fall ist, wird man im folgenden Vergabeverfahren bevorzugt behandelt.

Wenn es nicht mehr Nachfrage als Angebot gibt, bekommt natürlich jeder seinen Seminarplatz. In dem Moment, in dem die Nachfrage das Angebot übersteigt, wird gelost. Die Plätze werden also nicht im Windhundverfahren, sondern im Losverfahren vergeben. Diejenigen, die bevorzugt behandelt werden müssen, werden vorab in den Lostopf geworfen, erst danach werden die anderen gelost.

4. Muss man sich anmelden, damit Schwerpunktvorlesungen (und Klausuren, die man schreibt) angerechnet werden? Wann muss die Anmeldung erfolgen?

Schumacher: Um Klausuren schreiben zu können, muss man sich zum Schwerpunkt angemeldet haben. Keine Rolle spielt dabei, ob Sie schon einen Seminarplatz haben. Die Anmeldung zum Schwerpunkt kann im Laufe des Semesters erfolgen. Sie können also zunächst einmal Vorlesungen verschiedener Schwerpunkte hören und sich erst entscheiden, wenn Sie eine Klausur mit-schreiben möchten. Und wenn Sie zwei oder drei Schwerpunkte parallel hören möchte, bevor Sie sich entscheiden, dürfen Sie das auch, das würde ich sogar empfehlen. Sie können natürlich auch nach der Anmeldung zu einem Schwerpunkt immer Vorlesungen hören, die zu einem anderen Schwerpunkt

als dem eigenen angehören. Das wird dann zwar nicht auf das Schwerpunktstudium angerechnet, aber man ist nicht daran gehindert: man darf jederzeit alles hören. Nur Klausuren können Sie nur in dem Schwerpunkt schreiben, den Sie gewählt haben.

5. Was ist Teil der Seminararbeit? Welche Vorlesungen sollte man vorher gehört haben?

Schumacher: Das kann man so pauschal nicht sagen. Ich würde jedem empfehlen, wenigstens die verpflichtenden Kernbereichsvorlesungen zu hören, bevor die Seminararbeit angegangen wird. Man darf es den Prüferinnen und Prüfern nicht verdenken, wenn sie davon ausgehen, dass man diese Kenntnisse bei der Bearbeitung mitbringt. Betrachten Sie das Schwerpunktseminar als die Abschlussarbeit. Dann kommen Sie zu dem Ergebnis, dass es günstig ist, das Schwerpunktstudium zu absolvieren, bevor Sie die Abschlussarbeit schreiben.

Povedano Peramato: Es macht keinen Sinn, das Seminar an den Anfang des Schwerpunktstudiums zu setzen. Es gibt zwar Schwerpunktbereiche mit wenig Kernbereichsfächern, aber es gibt eben auch solche mit recht großen Kernbereichen und sehr viel Auswahl. Das Thema der Schwerpunktseminararbeit könnte aus jedem der Gebiete stammen, sofern das Schwerpunktseminar nicht enger bezeichnet wird. Man sollte auch im Wahlbereich einen guten Überblick über das haben, was vorkommen kann. Im Strafrecht kann es z. B. sein, dass ein steuerstrafrechtliches Thema bearbeitet werden muss. Und je besser der Überblick im Schwerpunktbereich vor der Themenvergabe ist, desto schneller kann ich tiefer in die Materie einsteigen.

Schumacher: Das ist auch der Grund, warum das Schwerpunktseminar zwei Semester im Voraus vergeben wird. Man soll erst studieren und dann die Abschlussprüfung angehen. Wer die Zwischenprüfung geschafft hat, dann mit dem Schwerpunkt anfängt und sich im ersten Semester des Schwerpunktstudiums um einen Seminarplatz bemüht, schreibt im Normalfall nach zwei Semestern Schwerpunktstudium im dritten Semester die Abschlussarbeit. Man soll eben nicht die Abschlussarbeit schreiben, bevor man studiert hat.

6. Wie erhält man das Schwerpunktzeugnis?

Schumacher: Man stellt einen Antrag beim Prüfungsamt. Da gibt es, um die ganze Sache zu vereinfachen, ein Formular auf jura.uni-koeln.de/formulare.html [wörtlich gesagt, Anm. d. Red.], einfach ein Ankreuzformular. Dann legt man in der Regel, wenn das noch nicht eingereicht wurde, noch einen Schlüsselqualifikationsnachweis bei, weil das Zeugniserteilungsvoraussetzung ist, und die Belegbögen, in denen man die eben besprochenen 16 Semesterwochenstunden Schwerpunktstudium nachweist. Und wenn alle Leistungen erbracht sind, hat man in aller Regel eine Woche später sein Zeugnis in der Hand. Bei den Belegbögen reicht uns eine einfache Kopie. Die sollte allerdings unbedingt gemacht werden, bevor man die Belegbögen zur Examensmeldung beim JPA einreicht, denn das JPA will die Originale haben und gibt die erst zurück, wenn das komplette Prüfungsverfahren vorbei ist. Nicht nur das Abschichten dauert lange: es gibt auch Leute, die beim ersten Versuch Pech haben und durchfallen und nochmal reinmüssen, und dann ist das Prüfungsverfahren noch nicht beendet.

7. Was ist, wenn die Seminararbeit nicht bestanden wird?

Schumacher: Das ist erst mal schlecht. Passiert zum Glück auch recht selten, aber in dem Fall hat man einen zweiten Versuch. Dann kann man beim nächsten Mal wieder ins Vergabeverfahren gehen. Manchmal gibt es die Möglichkeit, dass eine Prüferin oder ein Prüfer die Personen, die nicht bestanden haben, und die beim selben Prüfer noch einmal antreten möchten, noch zusätzlich in den nächsten Termin hineinnimmt. Darauf besteht aber kein Anspruch. Grundsätzlich muss man also beim nächsten Mal wieder ins Vergabeverfahren gehen. Dabei werden dann wieder die Plätze für das übernächste und das nächste Semester vergeben. In manchen Schwerpunktbereichen muss man dann regelmäßig zwei Semester warten, weil die Seminare ausgebucht sind, aber in anderen Schwerpunktbereichen ist es kein Problem, an einen sogenannten Restplatz zu kommen. Aber das kommt dann eben sehr auf den gewählten Schwerpunktbereich an. Welche da beliebter sind und welche nicht, wissen Sie ja selbst. Den allermeisten gelingt es ja auch, auf Anhieb zu bestehen. Einen Verbesserungsversuch gibt es allerdings nicht. Wenn man ein Schwerpunktseminar einmal bestanden hat, hat man das bestanden und kann die Note nicht mehr verbessern. Das ist anders als bei den Klausuren: da hat man ja sechs Versuche für die drei Klausuren, die in die Note einfließen, und damit kann man sich auch verbessern.

Povedano Peramato: Nur der Vollständigkeit halber: Beim zweiten Mal sollte das Seminar aber bestanden werden. Sonst ist leider Schluss...

Schumacher: Genau, sonst ist das Jura-studium leider endgültig vorbei. Für immer, an allen Unis bundesweit.

8. Gibt es Möglichkeiten, seinen Schwerpunkt noch zu wechseln, wenn man merkt, dass man sich falsch entschieden hat?

Schumacher: Ja, es gibt ein einmaliges Wechselrecht. Dieses Wechselrecht ist dafür da, es zu nutzen. Manche Leute, die genau wissen, dass sie sich falsch entschieden haben, scheuen davor zurück, ihr einmaliges Wechselrecht auszuüben, weil es ja ein einmaliges Recht ist, und sie das Gefühl haben: „Ich möchte den Joker nicht aus der Hand geben“. Aber genau für diese Situation ist dieses Wechselrecht gedacht. Klar, man sollte sich erst Gedanken machen, in welchem Schwerpunktbereich man sein Examen macht – denn der Schwerpunktbereich ist ja nichts anderes als 30% des Examens! – aber wenn man sieht, es ist der falsche, sollte man sich auch nicht scheuen, die Pferde noch zu wechseln. Man kann so lange wechseln, wie man noch genügend Prüfungsversuche im anderen Schwerpunkt hat. Daraus ergibt sich, dass man nicht mehr wechseln kann, wenn man ein Schwerpunktseminar bestanden hat. Denn dann hat man ja keinen Versuch mehr im Schwerpunktseminar, Prüfungsanspruch insofern konsumiert, dann steht man da und kommt aus der Nummer nicht mehr raus. Bei den Klausuren geht es.

9. Wenn ich bereits Klausurversuche verbraucht habe und dann wechsele, habe ich dann wieder sechs Versuche?

Schumacher: (lacht) Wäre gegebenenfalls schön, aber leider steht in der Prüfungsordnung ausdrücklich „Durch die Ausübung des Wechselrechts erhöht sich die Zahl der Versuche nicht“. Sechs Versuche sind sechs Versuche. Wer drei Klausuren schon geschrieben hat und wechselt, hat dann im anderen Schwerpunktbereich drei Versuche, das heißt, dann zählt jeder Schuss. Es sei denn, es gibt eine Klausur, die in beiden Schwerpunkten angeboten wird. Klassisches Beispiel: Jemand wechselt von Kriminologie zu internationalem Strafrecht, hat „Jugendkriminalrecht“ und „Einführung in die Kriminologie“ schon geschrieben,

zwei Kernbereichsklausuren im Schwerpunkt Kriminologie. Wechselt dann zu Internationales Strafrecht. Diese Klausuren sind beide im Wahlbereich des Schwerpunkts Internationales Strafrecht vorgesehen, die Person nimmt dann also sozusagen schon mal zwei Wahlbereichsklausuren mit. Bestandene, hervorragend bestandene, nicht so gut bestandene, nicht bestandene, wie auch immer. Das heißt, polyvalente Klausuren leben dort weiter, wo sie auch hingehören. Schwerpunktseminare sind nie polyvalent. Die werden zugeteilt und abgehalten in einem bestimmten Semester, bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer, in einem bestimmten Schwerpunktbereich. Und diese drei Komponenten lassen sich nicht austauschen; in dem Moment, in dem man eine Komponente austauschen möchte, muss man das Wechselrecht ausüben.

Zwischenfrage: Darf man dann aber im selben Schwerpunkt bleiben?

Schumacher: Ja, es gibt tatsächlich zwei Möglichkeiten, das Schwerpunktwechselrecht auszuüben. Entweder man wechselt den Schwerpunkt, oder man gibt ein Seminar zurück. Wenn man ein Seminar hat und den Schwerpunkt wechselt, ist das Seminar automatisch mit weg.

10. Bis zu welchem Zeitpunkt kann man das Seminar zurückgeben?

Schumacher: Bis zum Beginn der Prüfung, also bis zu dem Tag, an dem die Themen ausgegeben werden. Ähnlich wie in einer Klausur, da kann man ja auch nicht, wenn man den Sachverhalt gesehen hat, sagen „Och, jetzt melde ich mich von der Klausur wieder ab“. Wenn man in eine Examensprüfung geht, dann muss man essen, was auf den Tisch kommt (lacht).

11. Gibt es für den Schwerpunkt eine Art Checkliste?

Schumacher: Im Grunde ja, in § 38 Absatz 3 StudPrO 2014. Das ist eine Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung, in der steht „... zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen, wer...“, und dann erstens, zweitens, drittens. Und in den Paragraphen dahinter steht dann für die einzelnen Voraussetzungen, bis wann sie zu erfüllen sind. Ansonsten ist auch das Formular, das auf unserer genannten Formularseite ist, eine Checkliste: da steht auch drauf, was man zur Anmeldung mitbringen muss.

12. Welche Tipps würden Sie Kommilitonen geben, die sich gerade gedanklich mit diesem Thema beschäftigen? Was sollten sie unbedingt tun oder nicht tun?

Schumacher: Mein Tipp wäre tatsächlich – das ist ein super origineller Tipp (lacht), aber ich gebe ihn jetzt trotzdem mal – einfach mal in die Prüfungsordnung gucken. Und schauen, was das denn eigentlich ist, dieses Schwerpunktstudium und diese Schwerpunktprüfung. Und sich dann insbesondere mal angucken, welche Fächer in welchem Schwerpunkt zur Auswahl stehen. [Anm. d. Red.: Eine Auflistung der einzelnen Fächer findet sich in § 49 StudPrO 2014.] Interessiert mich das, komme ich auch meinem Gefühl nach mit den in Frage kommenden Lehrenden klar oder habe ich da eine Aversion? Und das Allerwichtigste ist: Habe ich das Gefühl, dass mir dieser Schwerpunkt Spaß macht? Das ist ganz wichtig. Was sollte man nicht tun: Auf gar keinen Fall den Schwerpunktbereich danach wählen, was man sich für eine Note erwartet. Was ich definitiv sagen kann: Gerüchte darüber, dass es bestimmte Schwerpunktbereiche gibt, bei denen einem gute Noten hinterhergeworfen werden, sind definitiv falsch. Schauen Sie mal in die Statistiken auf <https://jura.uni-koeln.de/studium/>

studienangebot/rechtswissenschaften-mit-abschluss-erste-pruefung/schwerpunkt-bereiche/sp-statistik – dort sehen Sie, dass es regelmäßig im Schnitt überall ein „vollbefriedigend“ ist. Es gibt Schwerpunktbereiche, von denen hört man immer „Jaja, da bekommen die Leute besonders gute Noten“, aber wenn wir uns die angucken, über die vielen Jahre, dann ist da vielleicht mal ein Punkt im Schnitt Unterschied. Und dann kommen die Abweichungen zum Teil auch daher, dass manche Schwerpunktbereiche einfach von viel mehr Studierenden genommen werden. Es gibt Schwerpunktbereiche, Sie selber wissen am besten, welche das sind, die nicht so beliebt sind. In denen gibt es darum auch wenig Prüfungen. Wenn da mal eine besonders gute oder besonders schlechte Note gegeben wird, wirkt sich das entsprechend auf die Statistik aus. Die Herangehensweise „Guck dir an, wo es gute Noten gibt, dann kriegst du da auch gute Noten“ ist nicht sinnvoll. Gute Noten bekommt man, wenn man sich für das Geprüfte interessiert. Also definitiv nach Neigung und nicht nach taktischen Erwägungen wählen! Das ist das Wichtigste in meinen Augen.

2. Teil: Studien- und Karriereberatungszentrum

1. Welchen Studienaufbau halten Sie im Hauptstudium für sinnvoll? Wann sollten Praktika, Vorbereitungsseminar o.Ä. gemacht werden?

Povedano Peramato: Erstaunlicherweise steht das Vorbereitungsseminar im Hauptstudium. Auch Ausbilder wünschen sich Praktika im Hauptstudium. Wir empfehlen unseren Studierenden dagegen, sie möglichst im Grundstudium zu absolvieren, um sich möglichst viel Flexibilität für das Hauptstudium zu schaffen. Es wäre also sehr wichtig, nicht nur die kleine und die große Zwischenprüfungshausarbeit in der

vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu berücksichtigen, man sollte sich z. B. klarmachen, dass auch ein Vorbereitungsseminar idealerweise im Grundstudium abgeschlossen wird. Sonst kommt man nämlich in die Bredouille, sich zu Beginn des Hauptstudiums überhaupt nicht für das Schwerpunktseminar bewerben zu können. Im schlimmsten Fall verliert man mit Blick auf einen etwaigen Freiversuch ein Semester, wenn man das Schwerpunktbereichsstudium – wie im Studienplan vorgesehen – vor dem staatlichen Pflichtfachteil machen möchte.

Schumacher: Optimalerweise machen Sie das Vorbereitungsseminar so früh wie möglich, gerne schon im dritten Semester.

Povedano Peramato: So früh wie möglich, und das gilt im Grunde auch für die Praktika, wobei wir hier eine thematische Untergrenze finden. Wir würden ein Verwaltungspraktikum am liebsten in der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters sehen, nachdem man besonderes Verwaltungsrecht gehört hat. Sonst kann es in einer Behörde durchaus langweilig werden; muss es nicht und kommt auf die ausbildende Person und Stelle an. Aber wenn man ein bisschen Ahnung von Ermächtigungsgrundlagen hat, ist das sicher viel spannender. Und das Rechtspflegepraktikum würden wir, wenn das Verwaltungspraktikum ins vierte passt, idealerweise ins dritte Semester legen, weil man zu diesem Zeitpunkt die Kerngebiete komplett und auch schon das eine oder andere Nebengebiet im Zivilrecht gehört haben sollte. Man ist durch das Strafrecht in der Regel nahezu durch und hat sehr viel öffentliches Recht gesehen. Also egal, bei welchem Anwalt oder Unternehmen man landet, man hat ein gutes Grundgerüst.

Schumacher: Das Rechtspflegepraktikum kann man ja außer in Anwaltskanzleien auch bei den Gerichten machen. Das war lange

Zeit nicht möglich, bzw. es wurde nicht gerne gesehen, aber die Gerichte machen es jetzt auch gerne und laden Sie herzlich ein.

Povedano Peramato: Man könnte auch direkt bei der Staatsanwaltschaft fragen, ob sie das genauso gerne macht. Also, wenn man uns fragt: Wir würden so viel wie möglich in die ersten vier Semester planen, wenn man die Regelstudienzeit einhalten möchte/muss. Uns ist bewusst, dass das nicht wenig ist und dass man sehr genau schauen muss, wie man alles in die vorlesungsfreien Zeiten verteilt. Aber wir empfehlen das mit Blick darauf, dass im fünften Semester idealerweise die Fortgeschrittenenhausarbeit geschrieben wird. Möchte man im siebten Semester nahtlos mit der Vorbereitung des staatlichen Pflichtfachteils beginnen, müsste in der vorlesungsfreien Zeit des sechsten Semesters das Schwerpunktbereichsseminarthema bearbeitet werden. Wenn man einmal für den staatlichen Pflichtfachteil lernt und das – wie im Studienplan vorgeschlagen – auf 52 Wochen komprimiert, möchte man keine großen Blöcke mit in dieses Jahr nehmen. Man möchte kein Praktikum machen müssen und auch keine Seminararbeit schreiben, wenn man das verhindern kann. Das ist alles Zeit, die auf die Lernzeit für den staatlichen Pflichtfachteil gehen würde.

Schumacher: In der Zeit ist man sowieso so dünnhäutig, da kann man nicht noch Zusatzstress gebrauchen (lacht).

Povedano Peramato: Das alles ist kein Muss! Man kann auch völlig anders studieren. Wenn man genug Nervenstärke mitbringt und einen Plan hat, der zu einem passt, ist das in Ordnung. Aber die meisten Studierenden entscheiden sich wirklich erst zu Beginn des fünften Semesters, wie das Hauptstudium weitergeht, und wer dann die

volle Flexibilität und Entscheidungsfreiheit haben möchte, der sollte vieles wirklich im Grundstudium erledigen.

Welcher Studienaufbau im Hauptstudium an sich sinnvoll ist? Da gibt es keinen Königsweg. Jeder, der das entscheiden muss, muss sich selbst ein paar Grundfragen stellen, dazu bei der nächsten Frage mehr. Es ist sehr verlockend, einen Freiversuch zu machen, und wenn wir beraten, versuchen wir auch, ihn zu erhalten. Es ist aus unserer Sicht ein Sechser im Lotto, die Chance zu haben, sich zu verbessern. Es geht uns aber nur um den Verbesserungsversuch, nicht um die zusätzlichen Versuche für den Fall des Nichtbestehens. Jeder sollte mit der Einstellung „einmal und nie wieder“ in den staatlichen Pflichtfachteil hineingehen. Das ist gut fürs Unterbewusstsein. Man lernt völlig anders, wenn man weiß, dass man das nicht zwei- oder dreimal durchleben möchte. Aber Fakt ist: Die Planung des Hauptstudium hängt ganz wesentlich davon ab, wann man die staatliche Pflichtfachprüfung ablegen möchte. Und das ist eine ganz individuelle Entscheidung.

2. Lohnt sich nach Ihrer Sicht Abschichtung bzw. Freischuss? Ist es sinnvoll, für die Abschichtung den staatlichen Teil vor die Schwerpunktarbeit zu ziehen?

Povedano Peramato: Viele liebäugeln mit der Abschichtung, einfach weil man die Rechtsgebiete in der Prüfung entzerren kann. Spätestens wenn man die Abschichtung präferiert, muss man an dem Studienplan, so wie wir ihn uns als ideal vorgestellt haben, auf jeden Fall basteln. Ob das aber jetzt der richtige Weg ist, das ist für jeden ganz unterschiedlich zu bewerten. Die erste Frage, die man klären muss, ist: „Was für ein Prüfungstyp bin ich eigentlich? Komme ich sehr gut mit vielen Klausuren in kürzester Zeit zurecht, weil ich unter Druck viel fokussierter arbeite und weniger

Zeit darauf verschwende, mich zu ärgern, dass eine Klausur nicht gut gelaufen ist?“ Oder sagt man einfach: „Nein, ich möchte lieber Augen zu und durch, dann habe ich das in zwei Wochen hinter mir, sonst mache ich mich verrückt“? Wenn ich zu diesem Typ gehöre, ist die Abschichtung nicht zu empfehlen. Sagt man eher: „Nein, ich wusste schon im Abi, dass meine Abiturnote besser gewesen wäre, wenn ich für jedes Abiturfach mehr Zeit gehabt hätte. Es ärgert mich jedes Semesterende, dass alle Klausuren in zwei Wochen am Ende der Vorlesungszeit liegen; mir wäre viel lieber, ich könnte mich in der Wiederholung nochmal auf ein bestimmtes Rechtsgebiet konzentrieren. Ich trage nicht die nächsten sechs Monate mit mir herum, dass der erste Klausurenblock möglicherweise danebengegangen ist, und kann mich elf Monate für einen staatlichen Pflichtfachteil motivieren“? Wer das mit „Ja“ beantworten kann, für den ist die Abschichtung wahrscheinlich goldrichtig. Ich kenne aber sehr viele Studierende, die hochmotiviert in eine Abschichtung gestartet sind und am Ende ihren Schreibtisch nicht mehr sehen konnten. Sie mussten für den letzten Klausurenblock noch einmal zwei Monate lernen, während Freunde mit dem Freiversuch fast fertig waren und nur noch auf die mündliche Prüfung warteten.

Man muss sich selbst genau beobachten: Wenn ich jemand bin, der weiß, dass ich 100% besser bin, wenn ich abschichte, dann strebe ich die Abschichtung an. Und wenn ich jemand bin, der unter Druck zur Hochleistung fähig ist, dann würde ich einen normalen Freiversuch vorziehen. Und wenn ich sehr, sehr sicher bin, dass ich sowieso nur einmal ins „Examen“ gehe, dann kann man sogar den Freiversuch verstreichen lassen und länger lernen. Wir erwähnen das zwar immer mit einem etwas unguten Gefühl, aber auch das ist möglich und es gibt

eine Vielzahl von Jurist:innen, die es ohne Freiversuch geschafft haben, weil es den schlicht nicht gab.

Wenn ich abschichten will, merke ich relativ schnell, dass ich nicht den ganzen Schwerpunktbereich vor dem staatlichen Pflichtfachteil unterbringen kann. Man braucht regelmäßig zwei Semester, selbst wenn man sehr schnell ist. Den Studienplan muss man also entsprechend anpassen. Anpassungen empfehlen wir übrigens auch in anderen Fällen. Möchte z. B. jemand in die Wissenschaft und promovieren, würden wir demjenigen fast immer raten, zumindest das Seminar erst nach dem staatlichen Pflichtfachteil zu machen. Es fällt regelmäßig besser aus und man hat direkt eine wissenschaftliche Arbeit auf sehr, sehr hohem Niveau als Visitenkarte für einen späteren Doktorvater/eine Doktormutter.

Wenn man nur einen Freiversuch machen möchte, sind wir der Auffassung, dass es sich durchaus lohnt, sich an den Studienplan zu halten. Das hat nämlich den großen Vorteil, dass man zeitlich vorher die Schwerpunktbereichsprüfung ablegen kann. Entgegen anderer Stimmen behaupten wir auch, dass es vielleicht für das juristische Auge gar nicht schlecht ist, den Schwerpunktbereich vor dem staatlichen Pflichtfachteil zu studieren, auch wenn er nichts mit dem Pflichtfachstoff an sich zu tun hat. Jedes Rechtsgebiet, das ich neu dazulerne, schult mein Methodenverständnis, das für alle Rechtsgebiete von Nutzen ist. Ich halte das nicht für so problematisch wie viele andere, die sagen „Oh mein Gott, da beschäftigt man sich mit Dingen, die ich im „Examen“ überhaupt nicht brauche“. Es gibt sogar Schwerpunktbereiche, die Berührungspunkte zum Pflichtfachbereich haben. Wenn man also mit einem Freiversuch zufrieden ist, empfehlen wir zu versuchen, wenigstens die drei Mindestklausuren und das Schwerpunktseminar noch vor dem Freiversuch

zu schreiben, also quasi die Zeugnisreife zu erlangen. Einfach weil man sich, wenn man aus dem OLG kommt und ein ordentliches Ergebnis in beiden Bereichen erzielt hat, sagen kann: „So, jetzt bin ich fertig, ich reiche meine Zeugnisse ein, lasse mir das Gesamtzeugnis ausstellen, schreibe noch eine Bewerbung fürs Referendariat und verschwinde dann für drei Monate in die Karibik.“ Das ist bei einem Freiversuch möglich, wenn man sich gut organisiert. Niemand behauptet, dass das entspannt ist. Aber es lohnt sich, weil man wirklich mit einem Abschluss aus dem Oberlandesgericht herauskommen kann, auf den man stolz sein und auf dem man vor allem Folgeschritte aufbauen kann.

3. Wie wirken sich Freisemester auf den BAföG-Anspruch aus?

Povedano Peramato: Die Logik würde sagen „Ja, wenn ich ein Freisemester habe, dann habe ich mir das irgendwie verdient“, aber ich möchte mich nicht aus dem Fenster lehnen, ich würde das in der Tat das BAföG-Amt fragen.

Schumacher: Ja, da müssen Sie das Amt für Ausbildungsförderung beim Kölner Studentenwerk mal fragen. Ich vermute, dass da Freisemester nicht gleich Freisemester ist. Bei Auslandsaufenthalten gibt es so eine Möglichkeit, da muss man wieder irgendwelche Nachweise einreichen, aber das sollte wirklich das BAföG-Amt beantworten. Wir wollen uns hier nicht auf zu dünnes Eis begeben.

Povedano Peramato: Was man vielleicht noch erwähnen muss: Wenn man abschichten möchte, muss man zwangsläufig Teile des Studiums nach hinten schieben. Der große Nachteil ist, – und das muss man BAföG-Empfängern immer deutlich machen – dass das Studium länger wird. Man überschreitet die Regelstudienzeit und muss sich

Gedanken darüber machen, wie man das am Ende finanziert. Es nützt nämlich nichts, im staatlichen Pflichtfachteil eine Bombennote zu holen und dann im Schwerpunktbereich heruntergezogen zu werden, weil man eigentlich Vollzeit gearbeitet hat, um die Miete zu zahlen.

[Anm. d. Red.: Wir haben das BAföG-Amt gefragt. Die Antwort lautete: „Grundsätzlich wird BAföG für die Regelstudienzeit bewilligt. Es gibt jedoch Ausnahmen, die eine Förderung über die Regelstudienzeit hinaus rechtfertigen:

Für das Inlands-BAföG wird ein Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr nicht angerechnet, d. h. man erhält für die Zeit, die man im Ausland verbracht hat, entsprechend längere Förderung.

Auch eine Schwangerschaft und Kindererziehung, sowie die Mitarbeit in Hochschulgremien können Gründe für eine Förderung über die Regelstudienzeit hinaus sein.“

Wir empfehlen daher, sich rechtzeitig mit dem BAföG-Ansprechpartner, zu finden unter http://www.kstw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=374&Itemid=208&lang=de, in Verbindung zu setzen. Ein QR-Code für den Link befindet sich am Ende des Artikels.]

4. Wie viel Zeit sollte man für eine gute Examensvorbereitung einplanen?

Povedano Peramato: Egal für welchen Weg man sich entscheidet, man sollte ein Jahr für das Bewältigen des Stoffes des staatlichen Pflichtfachteils einplanen. Man soll nicht dem Irrglauben verfallen, man könne die Abschichtung vorbereiten, indem man sechs Monate Zivilrecht lernt, dann die Zivilrechtsklausuren schreibt, und anschließend mit Ö-Recht und Strafrecht genauso verfährt. Es gibt viele Misch-

klausuren, da steht Zivil- oder Ö-Recht drauf, aber es ist auch etwas von einem anderen Rechtsgebiet drin. Ich nehme ganz gerne den Zustandsstörer im öffentlichen Recht als Beispiel: Man könnte als Gimmick einfach eine Eigentumsproblematik in den Fall einbauen, die vorab zu lösen ist, um zu entscheiden, wer für den Zustand der Sache eigentlich verantwortlich ist. Und solche Klausuren gibt es. Sie begegnen einem immer wieder. Wenn man sechs Monate nur Ö-Recht gelernt und keinen Blick ins Zivilrecht geworfen hat... Man braucht auf jeden Fall ein Jahr, um sich einen guten Überblick über den gesamten Stoff zu verschaffen.

Wenn ich mich Ende des siebten Semesters zur Abschichtung anmelden will, dann muss ich im sechsten schon mit der Vorbereitung des staatlichen Pflichtfachteils beginnen. Wenn es zum Freiversuch geht, kann ich im siebten Semester anfangen mich vorzubereiten. Der Start der Lernphase hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt ich die staatliche Pflichtfachprüfung plane. Je nachdem welchen Weg ich wähle, habe ich mehr oder weniger Zeit für die übrigen Leistungen im Hauptstudium. Man baut deswegen das Hauptstudium in Abhängigkeit zum Zeitpunkt des staatlichen Pflichtfachteils auf.

5. Welche Art der Examensvorbereitung würden Sie empfehlen? Sollte man ein Repetitorium besuchen?

Povedano Peramato: Das muss man ausprobieren. Und wenn man früh darauf geachtet hat, wie man lernt, fällt einem auch diese Entscheidung später leichter. Denn es gibt ja einen ganz bunten Strauß an Möglichkeiten.

Man kann sich, wie Herr Schumacher, das JAG nehmen, angucken und feststellen, „Das muss ich am Ende können“, sich drei Kommilitonen suchen und mit ihnen eigenständig lernen. Man kann kostenlos den

Examenskurs unserer Fakultät nutzen, der auf sehr hohem Niveau arbeitet und immer besser wird. Man kann auch zum privaten Repetitorium gehen. Die letzten beiden Varianten haben den Vorteil, dass sie die Nerven etwas beruhigen, weil man das Gefühl hat „Ah, da ist jemand, der weiß, was ich können muss“. Aber letztendlich sind sie nicht zwingend.

Man sollte sich immer mindestens zwei Wochen Zeit nehmen und die verschiedenen Möglichkeiten wirklich genau prüfen: Sich also mit Kommilitonen treffen, ob man das mit dem Lernen selbst gestalten kann, zu den Repetitorien und in den Examenskurs gehen, sich wirklich konsequent hineinsetzen und die Dinge mit den jeweiligen Unterlagen im Anschluss nacharbeiten. Und dann sollte man sich für den Weg entscheiden, bei dem man in den zwei Wochen am meisten mitgenommen hat.

Bei der Examensvorbereitung sollte man auch unbedingt die hilfreichen Bücher/Skripten wählen. Es nützt mir nichts, wenn ich eine tolle Dozentin oder einen tollen Dozenten neun Stunden die Woche vor mir habe und dann 36 Stunden die Woche über Lernmaterialien sitze, die völlig wider meiner Natur sind, z. B. weil sie nur aus Grafiken bestehen und ich Erläuterungstext vermissem oder weil der Text sehr abstrakt ist, ich aber Fallbeispiele brauche.

Man sollte im Grundstudium also nicht nur beobachten, wie man auf Prüfungen reagiert, sondern auch mit welchen Lernmaterialien man zurechtkommt. Denn gelernt wird doch überwiegend zuhause bzw. am Schreibtisch! Am Ende wird häufig eine Kombination aus verschiedenen Lernelementen das Beste sein.

Was wir jedem uneingeschränkt empfehlen, ist der Klausurenkurs der Fakultät. Spätestens wenn es um die mündliche

Prüfung geht, sollte man zusätzlich die Prüfungssimulationen des Examenskurses nutzen. Die Prüfer in den Simulationen prüfen meines Wissens auch in der Realität. So kann man die Erfahrung machen, wie es sich anfühlt, zu fünft vor dem Prüfer z. B. in einer Strafrechtsprüfung zu sitzen.

Schumacher: Gerade den Klausurenkurs halte ich für einen optimalen Baustein. Man lernt Klausuren schreiben nämlich am besten dadurch, dass man Klausuren schreibt, und man lernt Examensklausuren am besten dadurch schreiben, dass man Klausuren schreibt, die auch im Examen schon mal dran gewesen sind. Und die werden hier auf hohem Niveau korrigiert, von Leuten, die alle gute Examina haben, die also auch wissen, worum es da geht. Da bekommt man ein ganz gutes Feedback. Bei mir war es so: als ich die erste Klausur im Klausurenkurs geschrieben habe, bzw. (lacht) versucht habe, zu schreiben – da war ich entsetzt und habe gedacht „Wie soll ich das jemals hinbekommen?“ Und dann gewöhnt man sich daran, und wenn man genug von den Dingen geschrieben hat, sitzt man hinterher in den Klausuren, und es ist einem nichts mehr fremd – dann wird man auch nicht mehr so schnell nervös, wenn mal eine etwas atypische Konstellation abgefragt wird.

6. Welche Tipps würden Sie Kommilitonen geben, die sich gerade gedanklich mit diesem Thema beschäftigen? Was sollten sie unbedingt tun oder nicht tun?

Povedano Peramato: Ich würde unbedingt empfehlen, nach bestandener Zwischenprüfung bei uns im StudKBZ Jura eine Beratung wahrzunehmen. Vom ersten Semester an sollten alle darauf achten, wie sie auf die Prüfungswochen reagieren. Das hilft mir später bei der Entscheidung, ob mir eigentlich sechs Klausuren in zwei Wochen reichen oder ob ich das lieber entzerre. Zu-

dem sollte man möglichst früh darauf achten, wie man lernt. Mit welchem Lehrbuch bin ich gut zurechtgekommen, mit welchem nicht? Woran lag das? Außerdem würde ich mich unheimlich gerne Herrn Schumacher anschließen: Wer einen Schwerpunktbereich wählt, sollte am besten den nehmen, der ihm am meisten Freude macht. Dann tut es auch nicht so weh, wenn man mal Freund:innen absagen muss. Die guten Noten im Schwerpunkt haben die Studierenden, die sich einen Schwerpunkt ausgesucht haben, der sie wirklich fesselt.

Und was wir schließlich immer empfehlen, ist eine grobe Planung des Studiums. Im Grundstudium ist es leicht, da ergibt sie sich aus dem Studienplan. Aber man sollte sich schon im Grundstudium Gedanken machen, wann man eigentlich die Hausarbeiten schreiben, die Praktika absolvieren, etc. will. Für das Verwaltungspraktikum muss man sich z. B. in der Regel mit einem Jahr Vorlauf bewerben. Und auch schon mal für das Hauptstudium überlegen: „Wie stelle ich mir das vor?“ Mit dem Plan kann man zu uns ins Büro kommen und wir können an jeder Schraube ein bisschen drehen. Insbesondere wenn jemand noch ins Ausland gehen, einen Moot Court machen, o. Ä. möchte. Aber so eine grobe Richtung zu

haben, wie man sich so vorstellt, gewisse Dinge anzugehen, das ist ganz sinnvoll. Pläne, die man heute macht, sind ja auch nicht in Stein gemeißelt, man kann immer noch reagieren und sich anders entscheiden, sollte das notwendig werden.

Schumacher: Eine Sache, die ich gern noch einmal mitgeben möchte: einfach auch mal in die Prüfungsordnung gucken. Wir gehen immer davon aus, dass man von Jurastudierenden Normlektüre erwarten kann (lacht), gerade wenn es einen selbst betrifft. Manches ergibt sich daraus ja schon recht schnell.

Ganz wichtig: Nicht auf Gerüchte hören. Es gibt so komische Gerüchte, was Fristen angeht, Voraussetzungen angeht – Wer sich unsicher ist, soll lieber zu uns kommen und fragen. Und wer das Gefühl hat, das ist vielleicht eine doofe Frage, soll trotzdem zu uns kommen. Der häufig gesagte Spruch „Es gibt keine blöden Fragen“ ist natürlich falsch, es gibt sehr wohl blöde Fragen, aber es ist gar nicht schlimm, mal eine blöde Frage zu stellen. Die Frage mag blöd sein, wichtig ist aber, dass die Person, die die Frage hat, eine vernünftige Antwort bekommt, auch wenn die Frage mal blöd ist. Also keine Scheu davor.

Link zur Seite des Prüfungsamtes



<https://uni.koeln/AN6YF>

Link zur Seite des StudKBZ



<https://uni.koeln/ACHW3>

01 Unternehmensrecht

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Die Lehrenden des Schwerpunktes 1 variieren von Semester zu Semester. Aufgrund der praktischen Nähe unterrichten zusätzlich zu den ordentlichen Universitätsprofessor*innen auch Dozent*innen aus der Praxis und bringen ihre Erfahrungen ein.

Im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 lehrten beispielsweise Prof. Dr. Hennrichs, Prof. Dr. Henssler und Prof. Dr. Hey im Kernbereich. Im Wahlbereich lehrten unter anderem Prof. Dr. Berger, Prof. Dr. Ehricke, Prof. Dr. Haferkamp, Dr. Hannes, Prof. Dr. Kilian, Dr. Kühnen, Dr. Perkams, Dr. Markert, Dr. Schlitt, Dr. Simon, Dr. Vallender, Prof. Dr. Vetter, Dr. Wilder und Prof. Dr. Wielsch.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

§ 11 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln:

(2) Die Schwerpunktbereiche setzen sich aus einem Kernbereich und einem Wahlbereich zusammen. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zum Kernbereich eines Schwerpunktbereiches setzt voraus, dass sie den Stoff einer Kernbereichsprüfung nach § 49 Absatz 2 behandelt. Die Studierenden haben an Lehrveranstaltungen in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, davon mindestens 8 SWS aus dem jeweiligen Kernbereich. Die Teilnahme an dem Schwerpunktbereichsseminar, in dem die Schwerpunktbereichsseminararbeit präsentiert wird, wird mit 2 SWS auf die erforderlichen Lehrveranstaltungsstunden im jeweiligen Kernbereich angerechnet.

a. Kernbereich

Im Kernbereich beinhaltet der Schwerpunktbereich Unternehmensrecht Veranstaltungen

- zur Vertiefung im Gesellschaftsrecht, insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht,
- zur Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen,
- zum Handelsbilanzrecht und zum Steuerrecht.

b. Wahlbereich

Zahlreiche Vertiefungsmöglichkeiten in Spezialgebieten des Wirtschaftsrechts treten im Wahlbereich hinzu:

- Kartellrecht,
- Bankrecht,
- Kapitalmarktrecht,

- Umwandlungsrecht,
- Konzernrecht,
- Konzernsteuerrecht,
- Fusionskontrollrecht,
- Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht (mit Bewertungsrecht),
- Unternehmenssteuerrecht,
- Insolvenzrecht,
- Neuere Privatrechtsgeschichte,
- Einführung in den Anwaltsberuf,
- Rechtsvergleichung,
- Unternehmenskauf,
- Unternehmensfinanzierung,
- Internationales Investitionsrecht I (die materiellrechtlichen Schutzstandards) und Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung).

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Auch die Seminararbeitsthemen variieren von Jahr zu Jahr und sind abhängig von den jeweiligen Prüfer*innen. Sie bewegen sich thematisch im Bereich des angegebenen Vorlesungsangebots. Die meisten Seminararbeitsthemen haben dabei ihren Fokus auf Gesellschaftsrecht.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Neben den juristischen Fähigkeiten, die man durch das Schwerpunktstudium unabhängig von spezifischen Inhalten erwirbt, sei an dieser Stelle auf § 11 Abs. 2 Nr. 3, 4 des Juristenausbildungsgesetzes NRW verwiesen. Danach ist im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht folgender Prüfungsstoff relevant:

Nr. 3 aus dem Handelsrecht im Überblick:

a) aus den 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters;

b) aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf);

Nr. 4 aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:

a) aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft);

b) aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abschnitte 1 bis 3 (Errichtung der Gesellschaft, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter sowie Vertretung und Geschäftsführung);

Im Ergebnis dürfte damit wohl die Veranstaltung zur Vertiefung im Gesellschaftsrecht, insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht, von hoher Examensrelevanz sein.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Neben dem allgemeinen juristischen Hauptseminar in Bauteil VI und VII des Hauptgebäudes (Albertus-Magnus-Platz) befindet sich insbesondere im Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht (Weyertal 115) eine sehr gut ausgestattete Bibliothek, die den Studierenden zugänglich ist.

Relevante Lehrstühle können zudem der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Handels-, Wirtschafts-, und Bankrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Berger) im 5. OG der Bernhard-Feilchenfeld-Str. 9 sowie der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung (Prof. Dr. Dauner-Lieb) in der Bernhard-Feilchenfeld-Str. 9 sein. Ebenso steht diesem Schwerpunkt das Institut für Gesellschaftsrecht (Prof. Dr. Dauner-Lieb, Prof. Dr. Hennrichs, Prof. Dr. Henssler) nahe.

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Nicht zwangsläufig. Lediglich für die Wahlbereichsveranstaltungen mit internationalem Bezug sind Englischkenntnisse erforderlich.

7. Sind besondere Vorkenntnisse erforderlich oder hilfreich?

Grundsätzlich sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Jedoch ist es hilfreich, die Grundkursvorlesung zum Handels- und Gesellschaftsrecht besucht zu haben, da in vielen Bereichen des Schwerpunktes ein entsprechendes Grundwissen vorausgesetzt wird.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Das Unternehmensrecht bietet vielfältige Betätigungsmöglichkeiten in jeglicher Richtung, insbesondere wird der Einstieg in eine Tätigkeit in einer wirtschaftlich ausgerichteten Anwaltskanzlei oder als Unternehmensjurist*in erleichtert.

02 Rechtspflege und Notariat

Der Schwerpunkt „Rechtspflege und Notariat“ zielt bereits sehr auf die gerichtliche Praxis – auf die Rechtspflege eben. Es gibt ein sehr breites Veranstaltungsangebot. Du kannst dich also bereits spezialisieren, dir nützliche Kenntnisse für das Referendariat verschaffen, deine juristische Allgemeinbildung verbessern und/oder deine Grundlagenkenntnisse erweitern, warum das Recht eigentlich so ist, wie es ist. Wenn du Jura aus Neugier und Leidenschaft studierst, ohne dich schon festlegen zu wollen, in welches Rechtsgebiet es einmal für dich gehen soll, ist der Schwerpunkt 02 die richtige Adresse.

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Die Lehrenden des Schwerpunktes 2 variieren von Semester zu Semester. Aufgrund der praktischen Nähe unterrichten zusätzlich zu den ordentlichen Universitätsprofessor*innen auch Dozent*innen aus der Praxis und bringen ihre Erfahrungen ein.

Im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 lehrten beispielsweise Prof. Dr. Prütting, Prof. Dr. Thole, Dr. Kessen und Dr. Laroche im Kernbereich. Im Wahlbereich lehrten unter anderem Prof. Dr. Kilian, Dr. Bischoff, Prof. Dr. Borris, Prof. Dr. Hennrichs, Prof. Dr. Mansel, Dr. Becker, Prof. Dr. Ehrlicke, Prof. Dr. Haferkamp, Prof. Dr. Avenarius, Prof. Dr. Katzenmeier, Prof. Dr. Henssler, Prof. Dr. Brambring.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

Es gibt vier Kernbereichsvorlesungen:

- Insolvenzrecht,
- Vertiefung Familien- und Erbrecht,
- Vertiefung ZPO und Zwangsvollstreckungsrecht.

Gemäß § 11 Abs. 2 StudPro musst du im Schwerpunktstudium mindestens 16 SWS sammeln (eine Vorlesung besteht in der Regel aus 2 SWS). Das Seminar zählt dabei als 2 SWS, bleiben also noch 14 SWS. Von diesen 14 SWS müssen min. 8 SWS aus dem Kernbereich stammen, also vier Vorlesungen. Solltest du dich für SP 02 entscheiden, wirst du also alle angebotenen Kernbereichsvorlesungen besuchen (müssen). Du musst aber nicht in jeder Vorlesung eine Klausur schreiben, vgl. hierzu § 51 StudPro. Wie in den meisten Schwerpunktbereichen werden nicht alle Veranstaltungen in jedem Semester angeboten, sondern auch teilweise nur im Winter- bzw. nur im Sommersemester, sodass du dir die Vorlesungen gut aufteilen kannst. Natürlich kannst du auch mehr als 16 bzw. 14 SWS besuchen, wenn es noch mehr Fächer gibt, die dich interessieren.

b. Wahlbereich

Der Wahlbereich ist sehr weit gefasst und bietet dir die Möglichkeit, dich umfassend zu bilden bzw. ausbilden zu lassen. Die StudPro sieht folgende Auswahl vor:

- Freiwillige Gerichtsbarkeit,
- Wohnungsrecht und privates Baurecht,
- Einführung in den Anwaltsberuf,
- Notarielle Praxis und Vertragsgestaltung im Zivilrecht,
- Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit,
- Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,
- Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (mit Bewertungsrecht),
- Handelsbilanzrecht,
- Vertiefung Internationales Privatrecht,
- Internationales Verfahrensrecht,
- Rechtsvergleichung,
- Das Privatrecht im 20. Jahrhundert,
- Das römische Recht im BGB,
- Medizinrecht,
- Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert,
- Römisches Privatrecht sowie Streitschlichtung und Mediation.

Das ist reichlich und bietet dir ein sehr breites Spektrum an, in dem du dir aussuchen kannst, wofür du dich interessierst und wo deine Stärken liegen.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Die Themen wechseln von Semester zu Semester und innerhalb eines Seminars gibt es immer mehrere Themen. Typische Aufgabenstellungen sind (wie in allen Schwerpunktbereichen) Analysen höchstrichterlicher Rechtsprechung, Einordnung derselben in eine mögliche Gesetzesreform oder die abstrakte Analyse einer Rechtsfrage bzw. eines rechtlichen Problemkreises. Thematisch bewegen sie sich innerhalb des Schwerpunkts bzw. innerhalb des Seminartitels, greifen manchmal aber auch in andere Rechtsgebiete über.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Teile des Schwerpunktes überschneiden sich mit dem Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insbesondere das Wissen um die prozessrechtlichen Probleme kann dich positiv aus der Masse der Kandidat*innen, die ZPO auf Lücke gelernt haben, hervorheben. In der mündlichen Prüfung prüfen viele Praktiker*innen auch gerne Prozessrecht und manche Professor*innen fragen juristische (historische) Allgemeinbildung und Allgemeinverständnis ab. Solltest du den Schwerpunkt nach dem regulären Studienplan vor der Examensvorbereitung ablegen, ist der Schwerpunkt 02 also durchaus nützlich. Solltest du deine staatliche Prüfung bereits bestanden haben (herzlichen Glückwunsch!), ist er eine gute Vorbereitung auf das Referendariat, wo Prozessrecht und Rechtspflege an der Tagesordnung sein werden, und auf das zweite Staatsexamen.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Grundsätzlich stellt jede Lehrperson eine Bibliothek in ihrem Lehrstuhl oder Institut zur Verfügung, insbesondere für die Teilnahme am Schwerpunktseminar.

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Es sind keine Fremdsprachenkenntnisse erforderlich. Latein kann hilfreich sein, insbesondere wenn man sich für (römische) Rechtsgeschichte interessiert und die rechts-historischen Vorlesungen besuchen möchte, ist aber keine Voraussetzung.

7. Sind besondere Vorkenntnisse erforderlich oder hilfreich?

Für die Vertiefungsvorlesungen im Kernbereich sind Grundkenntnisse in ZPO und im Familien- und Erbrecht erforderlich, dafür genügt der jeweilige Grundkurs im Grundstudium. Im Übrigen sind Interesse an der Rechtspraxis und juristische Neugier von Vorteil.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Der Schwerpunkt Rechtspflege und Notariat zielt auf die klassischen Berufe der Jurist*innen, also auf den Beruf der Richter*innen, der Rechtsanwält*innen und der Notar*innen. Unabhängig davon vermittelt der Schwerpunkt aber eine so gute Grundlagenausbildung, dass man sich frei auf dem juristischen bzw. rechtswissenschaftlichen Markt bewegen kann.

03 Geistiges Eigentum und Wettbewerb

Unter geistigem Eigentum versteht man Rechte an immateriellen, also nicht dinglich greifbaren, Gütern. Der Begriff des Geistigen Eigentums umfasst ganz unterschiedliche Schutzrechte, z.B. das Urheberrecht für geistige Schöpfungen (etwa Musikkompositionen, Filme oder Gemälde), das Patentrecht für technische Erfindungen, das Markenrecht als Schutz für Kennzeichen, die bestimmten Waren oder Leistungen zugeordnet sind, oder das Designrecht für ästhetische Produktgestaltungen.

Die Rechte des geistigen Eigentums spielen im Wirtschaftsverkehr eine große Rolle und sind für ihre Inhaber oft sehr wertvoll. Vor allem das Urheberrecht hat mit der Digitalisierung an Bedeutung gewonnen. Im Internet werden immer weniger Sachen und immer mehr digitale nicht-körperliche Inhalte (z.B. eBooks statt gedruckten Büchern) gehandelt. Der Handel vollzieht sich dann durch die Einräumung von Lizenzen und nicht mehr durch die Übertragung von dinglichem Eigentum.

Ein Schutzrecht gibt seinem Inhaber das Recht, anderen die Nutzung des „Schutzgegenstandes“ zu erlauben oder zu verbieten. Gleichzeitig ist allgemein anerkannt, dass Eigentum – auch geistiges Eigentum – eine soziale Komponente hat („Eigentum verpflichtet“). Das geistige Eigentum besteht deshalb nicht unbegrenzt, sondern wird gesetzlich zugunsten anderer eingeschränkt. Um die Grenzen gibt es immer wieder Streit. Dürfen z.B. Internetnutzer aus Filmen Ausschnitte entnehmen und sie als sog. Memes in sozialen Netzwerken posten? Ist dies Ausdruck von Kunst- oder Meinungsfreiheit oder eine ungerechtfertigte Urheberrechtsverletzung? Wenn ein Pharmakonzern erfolgreich einen Impfstoff gegen Covid19 erfindet und diesen patentrechtlich schützen lässt, darf das Unternehmen die Impfdosen teuer verkaufen und selbst entscheiden, welche Unternehmen den Impfstoff in welcher Menge produzieren oder muss der Impfstoff der Welt uneingeschränkt, auch den Ärmsten, zur Verfügung stehen?

Im Internet stellt sich zudem – aufgrund der stetig steigenden Relevanz von Plattformen wie YouTube oder TikTok – immer dringender die Frage, wer für Verletzungen geistigen Eigentums haftet. Dürfen Internetplattformen durch Uploadfilter verpflichtet werden, Rechtsverletzungen ihrer Nutzer zu verhindern?

Das Wettbewerbsrecht dient dem Schutz des Wettbewerbs zugunsten aller Marktteilnehmer, Wettbewerber und Verbraucher.

Kartellrecht und Fusionskontrolle sollen den Bestand des Wettbewerbs schützen. So verbietet etwa das Kartellrecht, dass Unternehmen ihre Preise absprechen und so den Preiswettbewerb ausschalten. Durch die Fusionskontrolle soll verhindert werden, dass ein Unternehmen seine Wettbewerber aufkauft und dadurch ein Monopol entsteht. Das Recht bestimmt aber auch, unter welchen Voraussetzungen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sein können, weil sie z.B. ausnahmsweise dem Gemeinwohl nützlich sind. Hier ergeben sich schwierige Fragen im Einzelfall. Auch auf diesem Gebiet erfordern die „neuen

Medien“ flexible und fortschrittliche Herangehensweisen. Beispielsweise kann sich die dominante Marktstellung eines Internetkonzerns auch aus seinen Datensammelpraktiken ergeben.

Das Wettbewerbsrecht im engeren Sinne (auch Lauterkeitsrecht genannt) schützt den fairen Wettbewerb. Es verbietet beispielsweise, dass sich ein Wettbewerber in unlauterer Weise Vorteile verschafft, indem er irreführend wirbt. Aber wann ist eine Angabe irreführend? Unter welchen Voraussetzungen darf z.B. Obst als Bio-Obst bezeichnet werden? Ist eine zweideutige Aussage irreführend? Eine klare Regel im Wettbewerbsrecht ist, dass Werbung als solche erkennbar sein muss. Aber ist es Werbung, wenn Personen mit vielen Followern (Influencer) auf Instagram ihre Lieblingsprodukte weiterempfehlen?

Das Recht des Geistigen Eigentums und das Wettbewerbsrecht sind Rechtsgebiete von hoher Aktualität. Ständig stellen sich neue spannende Rechtsfragen, die es zu erforschen und lösen gilt. Dabei ist stets das Ziel, einen gerechten Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen herzustellen.

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Der Schwerpunktbereich wird geleitet durch Prof. Dr. Peifer und unterrichtet durch die Prof. Dr. Ehricke, Prof. Dr. Körber, Prof. Dr. Peifer, sowie durch Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte, darunter RA Prof. Dr. Bartenbach, RA Prof. Dr. M. Gercke, Prof. Dr. Th. Koch (Richter am BGH); Prof. Dr. J. Kühnen (Richter am OLG Düsseldorf) und Dr. Th. Kühnen (Richter am OLG Düsseldorf), RA Prof. Dr. Nolte, RAin Dr. Polley, RA Prof. Dr. Schuster sowie RA Prof. Dr. D. Schroeder.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

Im Kernbereich des Schwerpunkts werden verschiedene Vorlesungen angeboten, darunter

- Fusionskontrollrecht (Dr. Polley),
- Gewerblicher Rechtsschutz (Überblick über Patent-, Design-,
- Gebrauchsmusterrecht (Prof. Dr. Bartenbach),
- Lauterkeitsrecht (Prof. Dr. Peifer),
- Markenrecht (Prof. Dr. Peifer),
- Patentrecht (Ri OLG Dr. Th. Kühnen),
- Urheberrecht (Prof. Dr. Peifer, Prof. Dr. Wielsch),
- Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (Prof. Dr. Schröder),
- Wettbewerbsrecht (Prof. Dr. Körber und RiOLG Prof. Dr. J. Kühnen) und Wettbewerbsrecht der Digitalwirtschaft (Prof. Dr. Körber).

b. Wahlbereich

- Im Wahlbereich können u.a. folgende Veranstaltungen besucht werden:
- Einführung in den Anwaltsberuf (Prof. Dr. Henssler, Prof. Dr. Kilian),

- Ringvorlesung: Einführung in den Anwaltsberuf – Rechtliche Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit (Prof. Dr. Prütting, Prof. Dr. Henssler),
- Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Prof. Dr. Borris),
- Internationales Verfahrensrecht (Dr. Reinmüller),
- Energierecht (Prof. Dr. Körber),
- Medienzivilrecht (Prof. Peifer),
- Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Prof. Dr. Koch),
- Sportrecht (Prof. Dr. Orth) und Das Privatrecht im 20. Jahrhundert (Prof. Dr. Haferkamp).

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Meistens werden mehrere Seminare in diesem Bereich angeboten. Die Professoren Ehrlicke, Körber, Peifer und Wielsch veranstalten in der Regel in jedem Semester ein Schwerpunktseminar. Seminarthemen basieren auf aktuellen Problemen, ähnlich den oben aufgeworfenen. Die Themenvergabe bei Prof. Dr. Peifer erfolgt anonym per Losverfahren. Jedes Thema wird einmalig vergeben. Den Bearbeitungszeitraum Ihres Themas können Sie innerhalb der Semesterferien frei wählen. Über die übrigen Vergaberegeln informieren Sie sich bitte auf den jeweiligen Lehrstuhlseiten.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist ebenso eine deliktische Handlung wie die Verletzung von Lauterkeits- und Wettbewerbsregeln. Anspruchsgrundlagen aus dem Recht des geistigen Eigentums oder des Wettbewerbs- und Lauterkeitsrechts können auch „Aufhänger“ von deliktsrechtlichen Examensklausuren sein.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Dem Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht, welches sich im 2. OG des SSC- Gebäudes befindet, ist eine Bibliothek angegliedert. Die Präsenzbibliothek ist montags - freitags von jeweils 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Neben einer breiten Auswahl an Lehrbüchern, Kommentaren und Zeitschriften aus dem Kernbereich des Medien-, Kommunikations- und Immaterialgüterrechts finden Sie auch Schriften ausländischer Autoren sowie eine breite Auswahl von Standardwerken zum allgemeinen Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht. Bei der Nutzung der Bibliothek ist Ihnen Frau Silke Kletzien gerne behilflich. Weitere umfangreiche Spezialbibliotheken bieten das Institut für Europäisches Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Ehrlicke) und das Institut für Energiewirtschaftsrecht (Prof. Dr. Körber).

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Besondere Fremdsprachenkenntnisse sind nicht erforderlich.

7. Sind besondere Vorkenntnisse oder Interessen erforderlich oder hilfreich?

Es werden keine besonderen Vorkenntnisse vorausgesetzt. Sie sollten Interesse an den Rechtsgebieten und der Diskussion aktueller Themen mitbringen. Ein gewisses Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge erleichtert es, auch die rechtlichen Lösungen besser nachvollziehen zu können. Die Rechtsgebiete des Geistigen Eigentums und des Wettbewerbsrechts befassen sich stark mit Innovation, innovativen Techniken und Innovationsförderung. Ein zumindest grobes Verständnis wirtschaftlicher, technischer und informationstechnologischer Abläufe und Zusammenhänge ist sehr nützlich für die juristische Einschätzung von Sachverhalten. Dies wird Ihnen jedoch auch innerhalb der Veranstaltungen noch nähergebracht.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Der Schwerpunkt eröffnet Ihnen attraktive und vielseitige Berufsfelder.

Mit diesem Schwerpunktbereich werden Sie vor allem in der Anwaltschaft gute Berufschancen haben. Boutique-Kanzleien mit entsprechender Spezialisierung sowie mittelständische und große Wirtschaftskanzleien sind potentielle Arbeitgeber, die Ihnen einen spannenden Arbeitsalltag in den Rechtsgebieten dieses Schwerpunktes bieten können.

Das Recht des Geistigen Eigentums und das Wettbewerbsrecht basieren heute weitgehend auf Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union. Sie sind also beruflich keinesfalls mehr auf Deutschland beschränkt, sondern finden auch in anderen Mitgliedstaaten oder den Institutionen der EU selbst, insbesondere bei der Kommission, interessante Aufgaben. Sie können hier auch politisch oder rechtsgestaltend arbeiten. Das gilt selbstverständlich auch für deutsche Ministerien (insbesondere BMJV und BMWi). Als Bundesbehörden sind vor allem das Bundeskartellamt mit seinen Grundsatzabteilungen und Spruchkammern, sowie das Deutsche Patent- und Markenamt attraktive Arbeitgeber oder auch die unabhängige Monopolkommission.

Auch die Justiz kann eine Anlaufstelle sein. Bei Land- und Oberlandesgerichten werden zunehmend Schwerpunktspruchkörper für Streitigkeiten über Schutzrechte gebildet. Kammern für Handelssachen sind oft mit marken- und lauterkeitsrechtlichen Fragen befasst.

Auch in der freien Wirtschaft bieten sich Ihnen über die Anwaltstätigkeiten hinaus vielfältige Möglichkeiten. Das gilt insbesondere an einem Medienstandort wie Köln, denn für Medienunternehmen aller Art sind Fragen des geistigen Eigentums und des Lauterkeitsrechts an der Tagesordnung. Hinzukommen eine ganze Reihe von Institutionen, wie Verbraucherverbände und Verwertungsgesellschaften.

Alle genannten Arbeitgeber können Sie bereits während des Studiums durch Praktika kennenlernen. In den von Praktikern und Praktikerinnen gehaltenen Veranstaltungen können Sie möglicherweise schon erste Kontakte knüpfen.

04 Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht

Der Schwerpunkt „Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht“ ist einer der speziellen wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkte, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angeboten werden. Das Recht der Finanzdienstleistungen spielt an der Universität zu Köln traditionell eine große Rolle.

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Die Lehrenden des Schwerpunktes 04 variieren von Semester zu Semester. Im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 lehrten im Kernbereich beispielsweise Prof. Dr. Balzer, Prof. Dr. Schlitt, Prof. Dr. Rolfs und Prof. Dr. Kilian. Daneben bot auch Prof. Dr. Berger Schwerpunktseminare an. Im Wahlbereich dozierten u.a. Prof. Dr. Thole, Dr. Laroche, Prof. Dr. Hennrichs, Prof. Dr. Körber, Prof. Dr. Ehricke, Prof. Dr. Hey, Prof. Dr. Hannes, Prof. Dr. Haferkamp, Prof. Dr. Henssler, PD Dr. Pöschke, Dr. König und Dr. Brünkmans.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

Im Kernbereich müssen vier Vorlesungen belegt werden:

- Bankrecht,
- Kapitalmarktrecht,
- Versicherungsvertragsrecht,
- AGB- und Verbraucherschutzrecht.

b. Wahlbereich

Im Wahlbereich können folgende Vorlesungen belegt werden:

- Bankaufsichtsrecht,
- Restrukturierung in der Unternehmenskrise und Insolvenz
- Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht,
- Vertragsgestaltung,
- Handelsbilanzrecht,
- Wettbewerbsrecht,
- Grundkurs Steuerrecht,
- Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht),
- Unternehmensteuerrecht,
- Einführung in den Anwaltsberuf
- Das Privatrecht im 20. Jahrhundert,
- Streitschlichtung und Mediation.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Auch die Seminararbeitsthemen variieren von Jahr zu Jahr und sind abhängig von den jeweiligen Prüfer*innen. Sie bewegen sich thematisch im Bereich des angegebenen Vorlesungsangebots - speziell in den Themengebieten der Kernbereichsvorlesungen.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Teile des Schwerpunktes überschneiden sich mit dem Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insbesondere die Kernbereichsvorlesungen AGB- und Verbraucherschutzrecht gehört zum Pflichtfachwissen. Außerdem kann im Schwerpunkt 04 das allgemeine zivilrechtliche Wissen vertieft bzw. erweitert werden und somit auch hilfreich für das Examen sein.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verfügt über eigene Institute für Bankrecht und Versicherungsrecht, die mit Schwesterinstituten an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät verbunden sind.

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Nein, es sind keine Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.

7. Sind besondere Vorkenntnisse oder Interessen erforderlich oder hilfreich?

Für den Schwerpunkt Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Die praktische Relevanz des Rechts der Finanzdienstleistungen ist nicht zu unterschätzen. Neben der Arbeit in auf Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien kommen als potenzielle Arbeitgeber auch Banken, Versicherungsunternehmen, Gerichte (Spezialkammer für Banksachen) und Verbraucherberatungsstellen in Betracht.

05 Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht und Gesundheitsrecht

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Die Lehrenden des Schwerpunktes 05 variieren von Semester zu Semester.

Im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 lehrten im Kernbereich beispielsweise Prof. Dr. Preis, Dr. Seiwerth-Rottländer, Prof. Dr. Henssler, Prof. Dr. Rolfs, Prof. Dr. Katzenmeier und Prof. Dr. Rehborn. Im Wahlbereich lehrten unter anderem Herr Gilberg, Dr. Haddad, Prof. Dr. Rostalski, Prof. Dr. Wassmer, Dr. Halbe, Prof. Dr. Haferkamp, Prof. Dr. Kilian, Prof. Dr. Brambring.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

Der Kernbereich des Schwerpunktbereichs 05 umfasst acht Fächer, von denen mindestens fünf pro Semester angeboten werden. Zu den Kernbereichsvorlesungen gehören:

- Vertiefung Individualarbeitsrecht,
- Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen,
- Koalitions- Tarif- und Arbeitskampfrecht,
- Grundlagen des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht,
- Versicherungsvertragsrecht,
- Medizinrecht und Gesundheitsrecht.

b. Wahlbereich

Der Wahlbereich im Schwerpunktbereich 05 umfasst eine Vielzahl von Fächern:

- Europäisches Arbeits- und Sozialrecht,
- Arbeits- und Sozialgerichtverfahren,
- Spezielle Bereiche des Arbeitsrechts,
- Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich,
- Einführung in ausländische Rechtsordnungen (Insbesondere französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Gesetzliche Krankenversicherung,
- Spezielle Bereiche des Sozialrechts,
- Versicherungsaufsichtsrecht,
- Spezielle Bereiche des Versicherungsrechts,
- Medizinstrafrecht,
- Spezielle Bereiche des Gesundheits- und Medizinrechts (u.a. Gesellschaftsrecht der Heilberufe, Internationales Medizinrecht, Arzneimittelrecht),

- Ärztliches Berufsrecht, Rechtsmedizin für Juristen,
- Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert und das Privatrecht im 20. Jahrhundert.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Das Spektrum möglicher Seminarthemen ist so weitreichend wie die Anzahl der angebotenen Fächer. In den Schwerpunktseminararbeiten ist von individuellem und kollektivem Arbeitsrecht über das Sozialrecht und das Versicherungsrecht bis schließlich zum Medizinrecht alles möglich. Neben Speziellen, auf ein Rechtsgebiet zugeschnittenen Seminararbeiten, ist auf Wunsch auch die Ausgabe eines Querschnittsthemas möglich.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Die Vertiefung Individualarbeitsrecht bereitet optimal auf mögliche Klausuren aus diesem denkbar weiten Bereich des Arbeitsrechts vor. Auch dem Medizinrecht kommt z.B. nach der gesetzlichen Normierung des Behandlungsvertrags in den §§ 630a – 630h BGB gesteigerte Bedeutung zu. Das Sozialrecht ist punktuell examensrelevant, vor allem im Bereich der Arbeitnehmerhaftung und der gestörten Gesamtschuld.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Grundsätzlich kann man sagen, dass bereits die Ausstattung im Hauptseminar sehr gut ist. Neben dem Hauptseminar findet sich z.B. in den folgenden Bibliotheken allgemeine Studien- und umfangreiche Spezialliteratur.

- Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht (Weyertal 115)
- Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (Universitätsstraße 22a)
- Institut für Medizinrecht (Universitätsstraße 22a)
- Institut für Versicherungsrecht (Kerpener Straße 30)

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Im Kernbereich sind diese nicht zwingend. Im Wahlbereich sind sie zum Teil hilfreich, aber auch nicht zwingend erforderlich. So können Kenntnisse des Englischen/ Französischen z.B. im europäischen Arbeits- und Sozialrecht hilfreich sein. Auch die Einführungen in ausländische Rechtsordnungen setzen Fremdsprachenkenntnisse voraus.

7. Sind besondere Vorkenntnisse erforderlich oder hilfreich?

Die Vorlesung „Grundkurs Arbeitsrecht“ sollte, wenn man den arbeitsrechtlichen Teil des Schwerpunkts absolvieren möchte, unbedingt besucht worden sein. Eine Wiederholung des dort gelernten Stoffes findet im Schwerpunkt nur sehr eingeschränkt bis gar nicht statt; dieser wird vielmehr als bekannt vorausgesetzt. Auch Vorkenntnisse aus dem Zivilprozessrecht sind hilfreich, vor allem das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren mit seinen zum Teil

von der ZPO abweichenden Besonderheiten kann so besser verstanden werden. Interesse am Zivilrecht allgemein und im arbeitsrechtlichen Teil speziell am Arbeitsrecht sind natürlich Voraussetzung. Hinzu kommt, dass Kenntnisse in den jeweiligen Bereichen des Wahlbereiches, sollte man sich denn für die jeweilige Vorlesung entscheiden, wünschenswert sind, also z.B. Kenntnisse des Staats- und Europarechts für die Veranstaltung „Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“. Häufig werden die jeweiligen Dozenten auch auf die von ihnen vorausgesetzten Kenntnisse im Rahmen ihrer Veranstaltung auf Ilias hinweisen.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Die möglichen beruflichen Betätigungsfelder sind vielfältig; mit der Wissenschaft, dem Eintritt in die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie der Tätigkeit als Rechtsanwalt sollen hier nur drei „klassische“ Berufsfelder vorrangig genannt werden. Auch als Vorbereitung für eine Tätigkeit im Unternehmen, z.B. als Syndikus-Anwalt oder in der Personalabteilung stellt der Schwerpunktbereich eine sehr gute Wahl dar.

06 Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Die Schwerpunktbereichsseminare werden überwiegend von den Professor*innen Berger und Mansel (Sprecher des Schwerpunktbereichs) gehalten, belegt werden können jedoch auch Seminare bei den Professoren Dr. Avenarius, Dr. Haferkamp und Dr. Rolfs. Zu den Kernbereichsvorlesungen sind die Dozierenden unten angegeben, im Wahlbereich zeichnet sich der Schwerpunkt durch eine große Wahlfreiheit aus, sodass eine Vielzahl von Professor*innen in den Wahlbereichsvorlesungen unterrichtet.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

- Vertiefung Internationales Privatrecht (gehalten von Professor Mansel): Die in der Grundlagenvorlesung Internationales Privatrecht erworbenen Kenntnisse werden anhand praktischer Fälle aus dem Bereich des internationalen Privatrechts vertieft. Schwerpunkte der Veranstaltung liegen in den Bereichen des Internationalen Schuld-, Sachen-, Gesellschafts- und Erbrechts und in der allgemeinen Methodik des Internationalen Privatrechts, erläutert an Beispielen aus dem Internationalen Personen- und Familienrecht.
- Internationales Verfahrensrecht (gehalten von RA Dr. Becker, vereinzelt von Professor Thole oder Dr. Rademacher): Die Veranstaltung behandelt nach Lehrplan die Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts der EuGVVO, insbesondere die internationale Zuständigkeit der Gerichte und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile.
- Wettbewerbsrecht der digitalen Wirtschaft (gehalten von Professor Körber): Nach einer Einführung in die Regelungen der wettbewerbsrechtlichen Missbrauchsaufsicht nach §§ 18 ff. GWB, Art. 101 f. AEUV werden diese auf Sachverhalte der Internetwirtschaft angewendet. Behandelt werden meist einzelne Entscheidungen von EU-Kommission oder EuGH. Hierzu werden Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt, die in der Vorbereitung auf die Stunde zu lesen sind und in der Stunde diskutiert werden.
- Die Vorlesung Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht) von Professor Berger wurde während seines Studiendekanats nicht angeboten. Dieses ist mit dem Sommersemester 2021 geendet.

b. Wahlbereich

Der Wahlbereich enthält eine Vielzahl von Vorlesungen, sodass eine freie Gestaltung des Schwerpunkstudiums möglich ist. Gruppieren lassen sich die zulässigen Vorlesungen etwa so:

- Vorlesungen aus dem amerikanischen Recht (Business Law, Civil Procedure, Contract Law, Evidence Law, Family Law, Property Law, Tort Law)

- Vorlesungen aus dem Prozessrecht (Insolvenzrecht, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung)
- Vorlesungen aus dem nationalen Wirtschaftsrecht (AGB- und Verbraucherschutzrecht, Bankrecht, Fusionskontrollrecht, Gesundheitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Kapitalmarktrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Medizinrecht, Urheberrecht, Versicherungsvertragsrecht, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht, Vertiefung Individualarbeitsrecht, Wettbewerbsrecht)
- Vorlesungen aus dem internationalen Wirtschaftsrecht (Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Investitionsrecht I (Die materiellrechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), UN-Kaufrecht)
- Vorlesungen aus dem Völkerrecht (Völkerrecht I, Völkerrecht II)
- Vorlesungen zur Rechtsgeschichte und -entwicklung (Das Privatrecht im 20. Jahrhundert, Das römische Recht im BGB, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert)
- Vorlesungen zum Medien- und Internetrecht (Internetrecht, Medienrecht (Medienzivilrecht))
- Vorlesungen mit rechtsvergleichender Prägung (Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung)
- Vertiefung Familien- und Erbrecht,
- Streitschlichtung und Mediation.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Die Seminarthemen divergieren je nach Prüfer*in, das Seminar ist entsprechend gekennzeichnet. Regelmäßig angeboten werden folgende Seminare:

- Römisches Recht im BGB (Professor Avenarius)
- Internationales Privat, Wirtschafts- und Verfahrensrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht (Professor Berger)
- Privatrecht im 20. Jahrhundert (Professor Haferkamp)
- Internationales Privatrecht (Professor Mansel)
- Aktuelles Versicherungs-, Arbeits- und Sozialrecht (Professor Rolfs)

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Das Internationale Privatrecht ist Bestandteil des Pflichtfachstoffs. Im Übrigen sind die Kernbereichsvorlesungen nicht Bestandteil des Pflichtfachstoffs. Im Wahlbereich können je nach Neigung sowohl examensrelevante als auch nicht examensrelevante Veranstaltungen gewählt werden.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Die größte Spezialbibliothek für Studierende ist die Bibliothek des Hauses für internationales Recht in der Sibille-Hartmann-Str. 2-8 in Zollstock, die von 8-20 Uhr geöffnet ist und gute Arbeitsbedingungen bereithält. Eine weitere spezielle Bibliothek findet sich im Institut für Bankrecht in der Bernhard-Feilchenfeld-Str. 9, ebenfalls in Zollstock.

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Es bedarf keiner Fremdsprachenkenntnisse. Für die Vorlesung Wettbewerbsrecht der digitalen Wirtschaft sind allerdings wegen der zum Teil englischsprachigen Entscheidungen Englischkenntnisse hilfreich. Sollen aber Wahlbereichsvorlesungen zum US-amerikanischen Recht besucht werden, finden diese auf Englisch statt, sodass entsprechende Kenntnisse zwingend erforderlich sind.

7. Sind besondere Vorkenntnisse oder Interessen erforderlich oder hilfreich?

Es empfiehlt sich für die Vertiefung im Internationalen Privatrecht der Besuch der Vorlesung Internationales Privatrecht (4. Semester), für das Internationale Verfahrensrecht der Besuch der Vorlesung Zivilprozessrecht (3. Semester). Zudem kann aufgrund der europarechtlichen Bezüge der Besuch der Vorlesung zum Europarecht (3. Semester) hilfreich sein. Ein Interesse an internationalen Sachverhalten ist Grundlage des Schwerpunktbereichs.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Das Internationale Privatrecht ist ein Querschnittsgebiet und erfasst alle Formen grenzüberschreitender zivilrechtlicher Sachverhalte. Gleiches gilt für das Internationale Verfahrensrecht, dass alle Formen grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten erfasst. Hilfreich sind diese Kenntnisse insbesondere für Anwalt*innen und Unternehmensjurist*innen, die grenzüberschreitend arbeiten, etwa in den Bereichen Litigation, Arbitration, M&A oder bei der Vertragsgestaltung. Hilfreich können die Kenntnisse auch im Notariat und bei der Justiz, etwa in englischsprachigen Spezialkammern und -senaten sein. Zudem ist zu beachten, dass Anwalt*innen im Familienrecht und Erbrecht aufgrund der vielen binationalen Ehen und im Land lebender Personen mit fremder Staatsangehörigkeit auf Kenntnisse des Internationalen Privatrechts angewiesen sind.

Die Kenntnisse im Wettbewerbsrecht der digitalen Wirtschaft sind auf das Kartellrecht zugeschnitten und helfen bei einer späteren Tätigkeit in Kartellbehörden, Kartellsenaten der Gerichte oder der Rechtsabteilung von Internetunternehmen. Zudem ermöglicht der Schwerpunkt im Wahlbereich eine große Gestaltungsfreiheit, sodass eine Ausrichtung sowohl auf die Tätigkeit in Anwaltschaft, Justiz, Notariat und in Unternehmen als auch auf das amerikanische Recht sowie nationale oder internationale wirtschaftsrechtliche Fragestellungen ebenso erfolgen kann.

07 Rechtsentwicklungen in der Moderne

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Vorlesungen und Seminare zu den Fächern des Kernbereichs bieten hauptsächlich die Professor*innen Avenarius, Haferkamp und Wielsch an. Viele weitere Professor*innen leiten Veranstaltungen aus dem Wahlbereich.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

Im Kernbereich können belegt werden:

- Römisches Recht im BGB (Prof. Avenarius),
- Privatrecht im 20. Jahrhundert (Prof. Haferkamp),
- Gerechtigkeitsfragen der Globalisierung (Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert) (Prof. Wielsch) und Strafrecht im 20. Jahrhundert (zuletzt gehalten von Prof. Kubiciel).

In den letzten drei Semestern wurden nur die Veranstaltungen „Römisches Recht im BGB“ und „Privatrecht im 20. Jahrhundert“ angeboten.

b. Wahlbereich

Der Wahlbereich umfasst ein vielfältiges Angebot an Vorlesungen mit Bezug zum Kerngedanken des Schwerpunkts, der nationalen und internationalen Rechtsentwicklung. Einen Überblick zu möglichen Angeboten enthält § 49 StudPrO:

- Rechtstheorie,
- Strafrechtsgeschichte,
- Neuere Privatrechtsgeschichte,
- Rechtshistorischer Moot Court,
- Rechtsvergleichung,
- Vertiefung Internationales Privatrecht,
- Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht),
- Verfassungsvergleichung,
- Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht),
- Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht),
- US Contracts, US Torts, US Procedure, US Evidence, US Business Law, US Family Law und US Property Law.

Natürlich werden nicht jedes Semester sämtliche Veranstaltungen angeboten. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die genannten Veranstaltungen auch tatsächlich in KLIPS als Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs 7 ausgewiesen sind. So wird bspw. jedes Semester eine Vielzahl der Veranstaltungen zum ausländischen Recht angeboten, diese sind jedoch nicht immer auch als Schwerpunktveranstaltung belegbar. Es empfiehlt sich, vor der Schwerpunktwahl nach den Vorlesungen in KLIPS zu suchen und zu überprüfen, ob die Veranstaltungen, für die man sich interessiert, auch tatsächlich als Veranstaltungen des SPB 7 ausgewiesen sind.

c. Zulassung weiterer Veranstaltungen als Wahlbereichsveranstaltung

Gem. § 49 Abs. 3 StudPro kann die Dekanin oder der Dekan auf Beschluss der Engeren Fakultät weitere Lehrveranstaltungen jeweils für ein Semester zum Inhalt eines Schwerpunktbereichs erklären. Die Erklärung der Dekanin oder des Dekans wird spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten werden soll, durch öffentlichen Aushang und auf den Internet-Seiten der Fakultät bekannt gemacht.

Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit häufiger Gebrauch gemacht, wodurch sich auch die Auswahlmöglichkeit im SPB 7 erhöht hat. So konnten etwa die Veranstaltungen „Europäisches Privatrecht“ oder „Wirtschaftsrechtsgeschichte“ belegt werden.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Regelmäßig werden Schwerpunktseminare aus den Fächern des Kernbereichs angeboten, deren Rahmenthemen wechseln. Vor der Teilnahme an den sowohl rechtsgeschichtlichen als zukunftsorientierten Seminaren wird der Besuch der dazu passenden Vorlesungen empfohlen.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Es handelt sich um einen grundlagennahen Schwerpunkt, der mehrere Pflichtfächer betrifft, die im staatlichen Teil des Examens beherrscht werden müssen, wie etwa Rechtsgeschichte und Rechtstheorie. Auch wenn diese Themen im schriftlichen Examen (anders als bisweilen in der mündlichen Prüfung) eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht zu übersehen, dass der Besuch der Schwerpunktveranstaltungen das Systemverständnis und die Argumentationsfähigkeit stärkt.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Literatur für die Erarbeitung des Stoffes befindet sich in erster Linie in den Bibliotheken des Instituts für Römisches Recht (Prof. Avenarius, Zollstock, Bernhard-Feilchenfeld-Str. 9, 4. Etage), des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtstheorie (Prof. Wielsch, wegen Sanierung des Hauptgebäudes z. Zt. in Container C1, 2. Etage), des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung (Prof. Rostalski, Hauptgebäude) und des Instituts für Neuere Privatrechtsgeschichte, Deutsche und Rheinische

Rechtsgeschichte (Prof. Haferkamp, Zollstock, Bernhard-Feilchenfeld-Str. 9, 1. Etage). Über die USB und das Philosophische Seminar der Uni Köln (Hauptgebäude) kann insbesondere rechtsphilosophische und rechtshistorische Literatur entliehen werden.

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Fremdsprachenkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich, können aber hilfreich sein. Dies betrifft insbesondere Grundkenntnisse romanischer Sprachen sowie des Englischen. So wird in der Vorlesung von Prof. Wielsch auch mit englischsprachigen Texten gearbeitet. In der Vorlesung von Prof. Avenarius wird zwar auch am lateinischen Primärtext gearbeitet, es werden jedoch stets Übersetzungen zur Verfügung gestellt, sodass Lateinkenntnisse grundsätzlich nicht erforderlich sind.

7. Sind besondere Vorkenntnisse oder Interessen erforderlich oder hilfreich?

Vorkenntnisse durch den Besuch der Grundlagenveranstaltungen der beteiligten Professor*innen sind hilfreich, aber nicht erforderlich. Teilnehmer*innen sollten Interesse an Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie haben. Die Teilnehmerzahlen der Schwerpunktveranstaltungen sind häufig gering. Bei Bereitschaft zu Diskussion und Argumentation bereitet dieser Schwerpunkt deshalb besonders Freude.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Reflexionswissen – nicht Anwendungswissen – steht im Mittelpunkt dieses Schwerpunkts. In den rechtsgeschichtlichen Vorlesungen wird Recht als historisches Produkt gesellschaftlicher Übereinkunft begreifbar. Dadurch gewinnt man Kritikfähigkeit gegenüber dem Gegenstand des Studiums und die Studierenden werden befähigt, auch aktuelle Rechtsentwicklungen einzuordnen.

Die ernsthafte Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Rechts bereitet insoweit in hervorragender Weise auf sämtliche juristischen Arbeitsbereiche vor. Auch zur Vorbereitung eines Promotionsvorhabens eignet sich dieser Schwerpunkt, weil durch die Auseinandersetzung mit rechtshistorischen, -philosophischen und -theoretischen Texten eine gute Grundlage für reflektiertes wissenschaftliches Arbeiten gelegt wird.

08 Öffentliches Recht

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Die Lehrenden des Schwerpunktes 08 variieren von Semester zu Semester. Im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 lehrten im Kernbereich beispielsweise Prof. Dr. Schiffbauer, Prof. Dr. Muckel, Prof. Dr. Hain, Herr Benz, Dr. Ferreau und Dr. Giesberts. Im Wahlbereich lehrten zum Beispiel Prof. Dr. Hartmer und Dr. Wilder.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

- Vertiefung Staatsorganisationsrecht
- Vertiefung Grundrechte
- Öffentliche Sicherheit
- Öffentliches Wirtschaftsrecht

Die Kernbereichsveranstaltungen werden im Laufe eines Jahres angeboten, sodass jedes Semester zwei Kernbereichsvorlesungen stattfinden.

b. Wahlbereich

- Vertiefung Öffentliches Baurecht
- Vertiefung Kommunalrecht
- Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht
- Umweltrecht
- Staatshaftungsrecht
- Gesetzgebungs- und Verwaltungslehre
- Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht)
- Verfassungsvergleichung
- Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert
- US Constitutional Law
- Wehrrecht

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Die Themen für die Seminararbeiten werden von den Professoren eigenverantwortlich gestellt. Welche Themen daher konkret angeboten werden, hängt von der/dem Professor*in ab. Es ist zu empfehlen sich rechtzeitig über das Angebot auf Klips bzw. auf den Instituts- bzw. Lehrstuhlinternetseiten zu informieren.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Der Schwerpunkt Öffentliches Recht ist im Verhältnis zu den meisten anderen Schwerpunkten sehr eng an den Pflichtfachstoff angelehnt. Dies gilt insbesondere für folgende Vorlesungen:

- Vertiefung Staatsorganisationsrecht
- Vertiefung Grundrechte
- Vertiefung Öffentliches Baurecht
- Vertiefung Kommunalrecht
- Staatshaftungsrecht
- Öffentliche Sicherheit

Da diese Materien nach § 11 II lit. 9 – 14 JAG NRW zum Kanon der staatlichen Pflichtfachprüfung gehören, legt der Schwerpunktbereich zugleich eine solide Grundlage für die Examensvorbereitung im Öffentlichen Recht.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

- Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik (Hauptgebäude, Bauteil 7, UG)
- Gemeinsame Bibliothek des Instituts für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht und der Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht (Hauptgebäude, Bauteil 5, 2. OG)
- Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte (Hauptgebäude, Bauteil 7, EG)
- Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (Hauptgebäude, Bauteil 7, 1. OG)

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Grundsätzlich sind keine Fremdsprachenkenntnisse erforderlich. Dadurch dass die Vorlesung zum US-Recht auf Englisch gehalten wird, sind Englischkenntnisse für diese Vorlesung erforderlich.

7. Sind besondere Vorkenntnisse erforderlich oder hilfreich?

Grundlegende Kenntnisse aus den Veranstaltungen des Grundstudiums im Öffentlichen Recht sollten vorhanden sein. Darüber hinaus ist ein allgemeines Interesse an aktuellen rechtspolitischen Themen förderlich.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Mit fundierten Kenntnissen im Öffentlichen Recht bieten sich vielfältige Möglichkeiten. Besonders gut geeignet ist nicht nur eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, sondern auch in der Wirtschaft oder der Anwaltschaft.

09 Völker- und Europarecht

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Die Lehrenden des Schwerpunktes 09 variieren von Semester zu Semester. Im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 lehrten beispielsweise Prof. Dr. Kempen, Prof. Dr. Schöbener, Prof. Dr. Hobe, Prof. Dr. Nußberger und Dr. Gillich im Kernbereich.

Im Wahlbereich lehrten unter anderem Prof. Dr. Kreß, Frau Shinde, Prof. Dr. von Gall, Dr. Armingol Suarez, Prof. Dr. Weißer, Dr. Duesberg, Prof. Dr. Scheu, Herr Perkams, Dr. Markert und Herr Abriani.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

Der Kernbereich umfasst die Vorlesungen

- Völkerrecht I,
- Völkerrecht II und Vertiefung Europarecht.

b. Wahlbereich

Im Wahlbereich haben die Studierenden die Möglichkeit aus einem breit gefächerten Angebot auszuwählen. Folgende Vorlesungen werden regelmäßig angeboten:

- International Human Rights,
- Friedenssicherungsrecht/ International Peace and Security Law,
- Völkerrecht der bewaffneten Konflikte/ International Law of Armed Conflicts,
- International Environmental Law,
- Rechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa,
- Die Staaten Mittel- und Osteuropas und die Europäische Union,
- Luft- und Weltraumrecht I und II,
- Völkerstrafrecht,
- Wehrrecht,
- Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- Europäisches Wirtschaftsrecht,
- Europastrafrecht,
- WTO-Recht,
- Internationales Wirtschaftsrecht I und II,
- Internationales Investitionsrecht I und II
- Präzedenzfälle im internationalen Investitionsrecht.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Die Seminarthemen werden für jedes Semester neu erstellt und beziehen sich auf Fragen, die im Völker- und Europarecht diskutiert werden. Gerne werden aktuelle Diskussionen aufgegriffen. Eine Besonderheit dieses Schwerpunktes bezüglich der Seminarthemen ist, dass diese aus dem Völkerrecht und aus dem Europarecht gestellt werden und die Student*innen zwischen beiden Themenbereichen wählen können.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Zur Examensrelevanz des in diesem Schwerpunkt behandelten Stoffs finden sich Informationen in § 11 JAG NRW.

Relevant für die staatliche Prüfung gem. § 11 II Nr. 1 JAG NRW sind aus dem Europarecht im Überblick: Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Union.

Des Weiteren gehören gem. § 11 III JAG NRW zu den Pflichtfächern ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis. Auch diesbezüglich sind die Inhalte dieses Schwerpunkts wertvoll.

Außerdem wird das Europarecht immer relevanter für das Examen. Im Vergleich zu den anderen Gebieten des öffentlichen Rechts ist das Europarecht sicherlich noch nicht so examensrelevant, ist aber auch kein reines Nischenfach mehr. Ein Lernen auf Lücke kann hier also nicht empfohlen werden.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Im Hauptgebäude, Albertus-Magnus-Platz:

- Rechtswissenschaftliches Seminar, Bauteil IX
- Institut für Luft- und Weltraumrecht/ Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Hobe, LL.M.)
- Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht (Prof. Dr. Kreß, LL.M.)

Im Rechtshaus, Gottfried-Keller-Str. 2 (derzeit in Sanierung):

- Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht (Prof. Dr. Kempen)
 - Lehrstuhl für öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht (Prof. Dr. Schöbener)
- Klosterstr. 79 d, 50931 Köln:
- Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung (Jun.-Prof. Dr. von Gall)

Europäisches Dokumentationszentrum der Universitätsbibliothek

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Für diesen Schwerpunkt, in dessen Lehrveranstaltungen internationale Rechtstexte und Urteile besprochen werden, sind Englischkenntnisse notwendig. Insbesondere für Recherchen im Rahmen der Seminararbeit können Recherchen auf Englisch wertvoll sein. Außerdem können Französischkenntnisse ebenfalls von Vorteil sein, sind aber nicht notwendig.

7. Sind besondere Vorkenntnisse erforderlich oder hilfreich?

Zum Kernbereich dieses Schwerpunkts gehört die Vorlesung Vertiefung Europarecht. Dementsprechend werden Grundkenntnisse im Europarecht vorausgesetzt. Ein Interesse für internationale Rechtsfragen sollte selbstverständlich bei Studierenden vorhanden sein, die sich diesen Schwerpunkt aussuchen.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Die Wahl des Schwerpunktes im Völker- und Europarecht ist hilfreich für eine spätere Tätigkeit in international ausgerichteten Anwaltskanzleien oder Unternehmen, sowie für Tätigkeiten in Internationalen Organisationen. Außerdem bietet der Schwerpunkt auch eine Grundlage für eine Tätigkeit in Ministerien oder auf der Ebene der Europäischen Union.

10 Steuerrecht und Bilanzrecht

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Die Lehrenden des Schwerpunktes 10 variieren von Semester zu Semester. Im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 lehrten beispielsweise Prof. Dr. Hey, Prof. Dr. Hennrichs und Herr Schildgen im Kernbereich.

Im Wahlbereich lehrten unter anderem Dr. Dorenkamp, Prof. Dr. Eilers, Prof. Dr. Hannes, Prof. Dr. Henssler, Herr Pöschke, Dr. Rubner, Prof. Dr. Vetter und Dr. Peters.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

Es gibt keine vorgeschriebenen Pflichtvorlesungen. Allerdings muss die vom Prüfungsamt bzw. von der Prüfungsordnung vorgegebene Anzahl an Kernbereichs- und Wahlbereichsvorlesungen besucht werden. Die Vorlesungen wechseln sich zum Teil ab, sodass im Sommer- und im Wintersemester jeweils unterschiedliche Vorlesungen angeboten werden.

a. Kernbereich

Es gibt jedes Semester eine größere Anzahl von Kernbereichsvorlesungen, sodass stets die Möglichkeit besteht, bereits in einem Semester mehrere Kernbereichsleistungen abzulegen. Regelmäßig werden folgende Vorlesungen angeboten:

- Grundkurs Steuerrecht,
- Einkommensteuerrecht,
- Bilanzsteuerrecht,
- Handelsbilanzrecht,
- Unternehmenssteuerrecht,
- Recht der indirekten Steuern und Steuerverfahrensrecht.

Zu den Vorlesungen Grundkurs Steuerrecht (Verfassungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung), Einkommensteuerrecht, Steuerverfahrensrecht und Recht der indirekten Steuern werden vorlesungsbegleitende Übungen angeboten, in welchen das in den Vorlesungen erworbene Wissen anhand von Fällen vertieft und die Falllösung trainiert werden kann. Der Besuch der Übungen ist nicht verpflichtend, stellt jedoch eine gute Ergänzung zum Vorlesungsbesuch dar.

b. Wahlbereich

Durch die Vorlesungen im Wahlbereich wird der Kernbereich steuerrechtlich abgerundet. Im Wahlbereich werden folgende Vorlesungen angeboten:

- Vertiefung im Gesellschaftsrecht (insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht),
- Konzern- und Übernahmerecht,

- Konzernsteuerrecht,
- Umwandlungsrecht,
- Umwandlungssteuerrecht,
- Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (mit Bewertungsrecht),
- Europäisches Steuerrecht,
- Internationales Steuerrecht und Steuerstrafrecht.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine Klausur aus dem Wahlbereich durch die Teilnahme am BFH Moot Court zu ersetzen. Dieser wird alle zwei Jahre von der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft in Kooperation mit dem Bundesfinanzhof ausgerichtet. Das Team der Universität zu Köln wird dabei vom Institut für Steuerrecht betreut. Im Rahmen des Moot Courts bietet sich die Gelegenheit, Originalfälle beim Bundesfinanzhof zu erörtern und zu verhandeln.

Außerdem kann eine Veranstaltung mit steuerrechtlichem Bezug zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation besucht werden. In diesem Zusammenhang bietet Dr. Dettmeier beispielsweise die Veranstaltungen „Einführung internationales Bilanzrecht“ und „Internationale Rechnungslegung“ und Frau Dipl.-Kauffrau Dr. Tschersich regelmäßig im Wintersemester das Blockseminar „Einführung in die Buchführungs- und Bilanzkunde“ an.

Schließlich wird – unabhängig von den Schwerpunktveranstaltungen – das Kölner Kolloquium zum Steuerrecht, eine Ringvorlesung zu aktuellem Fragen des Steuerrechts, angeboten.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Es werden Seminarthemen aus dem Bereich des Steuerrechts und aus dem Bereich des Bilanzrechts ausgegeben. Die Themen sind nicht auf ein Gebiet begrenzt, sondern können aus verschiedenen Bereichen des Steuerrechts oder des Bilanzrechts entstammen.

Pro Semester wird sowohl von Frau Prof. Hey als auch von Herrn Prof. Hennrichs ein Seminar angeboten. Die Schreibzeit beträgt 6 Wochen und liegt in der vorlesungsfreien Zeit vor dem jeweiligen Semester. Der zum Seminar gehörende Vortrag findet während des Semesters statt.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Insgesamt bietet der Schwerpunkt Steuerrecht und Bilanzrecht gute Wiederholungsmöglichkeiten hinsichtlich des examensrelevanten Stoffes im öffentlichen Recht (Verfassungsrecht, insb. Grundrechte, aber auch Gesetzgebungskompetenzen etc., Verwaltungsprozessrecht, Europarecht) und im Zivilrecht (insbesondere Gesellschaftsrecht, Erbrecht).

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

An das Institut für Steuerrecht (Direktorin: Prof. Hey) ist eine Bibliothek angeschlossen, welche sich im Hauptgebäude befindet. Sie verfügt über umfassende Literatur in allen Bereichen des Steuerrechts und eine hohe Anzahl an Fachzeitschriften. In den letzten Jahren wurde auch der Bestand an internationaler Literatur stetig ausgebaut.

Zudem gibt es am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht (Direktor: Prof. Hennrichs) eine Bibliothek, welche sich ebenfalls im Hauptgebäude befindet. Die Bibliothek verfügt unter anderem über umfassende bilanzrechtliche und gesellschaftsrechtliche Literatur.

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Nein, es sind keine Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.

7. Sind besondere Vorkenntnisse oder Interessen erforderlich oder hilfreich?

Steuerliche Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Durch Einführungen wird „von Null“ an das Steuerrecht herangeführt.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Aufgrund der geringen Anzahl an Jurist*innen mit steuerlichem Hintergrund bestehen exzellente Berufsaussichten in einem breit gefächerten Berufsfeld, insbesondere wenn im weiteren Verlauf der Berufstätigkeit zusätzlich die Steuerberaterprüfung abgelegt wird. Neben der Arbeit in auf Steuerrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien, kommen als potenzielle Arbeitgeber*innen auch Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Arbeit in Steuerabteilungen von Unternehmen oder in der Finanzverwaltung in Betracht.

Das Institut für Steuerrecht informiert regelmäßig in Informationsveranstaltungen und Workshops, welche von verschiedenen Kanzleien für Studierende mit steuerrechtlichem Interesse angeboten werden, um bereits während des Studiums einen Einblick in die Arbeit als Steuerrechts-Anwalt*in zu bekommen.

11 Religion, Kultur und Recht

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Die Lehrenden des Schwerpunktes 11 variieren von Semester zu Semester. Im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 lehrten beispielsweise Prof. Dr. Muckel, Dr. Klappert, Dr. Klostermann und Hon.-Prof. Dr. Hartmer im Kernbereich.

Im Wahlbereich lehrten unter anderem Prof. Dr. Ademi, Herr Benz, Prof. Dr. Hain, Prof. Dr. Nußberger, Dr. Ferreau, Prof. Dr. Mayen und Dr. Nolte.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

Von Semester zu Semester werden – jeweils im Wechsel – in mehreren der folgenden Bereiche Vorlesungen angeboten:

a. Kernbereich

- Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht,
- Katholisches Kirchenrecht,
- Evangelisches Kirchenrecht und
- Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht).

b. Wahlbereich

Durch die Vorlesungen im Wahlbereich wird der Kernbereich abgerundet. Im Wahlbereich werden folgende Vorlesungen angeboten:

- Religion in der Europäischen Union,
- Recht der Kunst und der Kulturpflege,
- Islamisches Recht,
- Kirchliche Rechtsgeschichte,
- Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich,
- Vertiefung Grundrechte,
- International Human Rights,
- Medienrecht (nationales öffentliches Medienrecht),
- Kommunikationsrecht,
- Internetrecht,
- Stiftungsrecht und
- die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert.

Wie in allen anderen Schwerpunktbereichen auch – müssen die Studierenden Veranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS) besuchen. Auf den Kernbereich müssen dabei mindestens acht SWS entfallen. Der Besuch eines Schwerpunktseminars, in dem die zuvor innerhalb einer sechswöchigen Bearbeitungs-

zeit angefertigte häusliche Arbeit in einem mündlichen Vortrag und einer anschließenden Diskussion präsentiert wird, wird auf die vorgenannten 16 SWS mit zwei SWS angerechnet, vgl. § 11 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung und zu den Bestehensvoraussetzungen: § 51 Studien- und Prüfungsordnung.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

In jedem Semester werden wechselnde Themen zur Bearbeitung im Rahmen der Seminararbeit ausgegeben. Dabei werden sowohl aktuelle als auch grundlegende Fragestellungen des Staatskirchenrechts – etwa unter Anknüpfung an neuere gerichtliche Entscheidungen – zum Gegenstand der Seminararbeit gemacht, gleichermaßen werden aber Themen aus den anderen, auch im Wahlbereich angebotenen Fächern, aufgegriffen. Rein kirchenrechtlich ausgerichtete Fragestellungen hingegen werden nicht zur Bearbeitung gestellt. In der Themenarbeit können ganz unterschiedliche Fragestellungen zur Bearbeitung gestellt werden. Beispielhaft seien die Zulässigkeit von Verboten hinsichtlich des Tragens religiöser Symbole/Kleidungsstücke durch LehrerInnen, RichterInnen u. a., die mögliche Befreiung von Unterrichtsstunden/Arbeitszeit für SchülerInnen/ArbeitnehmerInnen aus religiösen Gründen, das sog. Kirchenasyl oder das besondere „kirchliche Arbeitsrecht“ genannt.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Da sich das Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht vornehmlich mit der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) und der Stellung der Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht beschäftigt, haben Studierende in diesem Schwerpunktbereich u. a. die Möglichkeit, ihre Kenntnisse im Bereich der Grundrechte für das Staatsexamen zu vertiefen. Der Erwerb vertiefter Kenntnisse wird den Studierenden etwa auch für den Bereich des Arbeitsrechts über die Vorlesung zum kirchlichen Arbeitsrecht ermöglicht. Entsprechendes gilt – beispielhaft – für europarechtliche oder rechtstheoretische Kenntnisse durch Veranstaltungen zu Fächern wie „Religion in der Europäischen Union“ oder „Rechtstheorie“.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Studierende, die den Schwerpunktbereich Religion, Kultur und Recht wählen, finden in den Räumlichkeiten des Instituts für Religionsrecht optimale Arbeitsbedingungen vor. Durch eine langjährige Spezialisierung in den Bereichen des Religionsverfassungsrechts, des Kirchenrechts sowie der Kirchenrechtsgeschichte zeichnet sich die Bibliothek durch einen Buch- und Zeitschriftenbestand aus, der nicht nur als nahezu vollständig, sondern auch als im rheinischen Raum einzigartig bezeichnet werden darf. Zwar handelt es sich bei der Bibliothek um eine Präsenzbibliothek, es stehen den Studierenden aber Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung und die Zugriffsmöglichkeit auf die vorhandenen Bestände wird durch die (zumeist) ganztägigen Öffnungszeiten im Semester von 9-17 Uhr gewährleistet.

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Fremdsprachenkenntnisse werden im Rahmen des Schwerpunktbereiches nicht vorausgesetzt. Hilfreich können Kenntnisse der lateinischen oder auch der englischen Sprache sein.

7. Sind besondere Vorkenntnisse oder Interessen erforderlich oder hilfreich?

Der Schwerpunktbereich Religion, Kultur und Recht bietet Studierenden in bundesweit einzigartiger Form die Möglichkeit, sich bereits im Studium intensiv mit der rechtlichen Behandlung von Religion und Religionsgemeinschaften zu befassen. Dabei steht nicht die persönliche Religiosität im Vordergrund, sondern vielmehr die rechtlichen Fundamente elementarer Freiheitsrechte. Gerade infolge der voranschreitenden religiösen Pluralität unserer Gesellschaft zeichnet sich der Schwerpunktbereich durch seine Aktualität ebenso wie durch seine gesellschaftliche Relevanz aus.

Hingewiesen sei darauf, dass gerade das Vorlesungsangebot im Wahlbereich es den Studierenden ermöglicht, den religionsbezogenen Akzent dieses Schwerpunktes durch eine gezielte Auswahl der entsprechenden Veranstaltungen zu verstärken oder auch abzuschwächen.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Insbesondere die in diesem Schwerpunktbereich vermittelten Kenntnisse des Religionsverfassungsrechts sind nicht nur für KirchenjuristInnen unverzichtbar, sie haben auch für Studierende, die eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder der Justiz anstreben, einen großen Wert. AnwältInnen eröffnen die in diesem Schwerpunktbereich erworbenen Kenntnisse interessante Tätigkeitsfelder, etwa in der Beratung kirchlicher ArbeitnehmerInnen oder kirchlicher Einrichtungen/Verbände.

Die große Relevanz der hier behandelten Themen lässt sich leicht vergegenwärtigen, wenn man bedenkt, dass Kirchen und ihre rechtlich verselbstständigten Untergliederungen – etwa Einrichtungen der Caritas und Diakonie – in allen denkbaren Bereichen am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen. Dieses etwa als Dienst- und Arbeitgeber, als Träger sozialer Einrichtungen und Dienste, Schulträger oder Grundeigentümer. So wirken die Besonderheiten der rechtlichen Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in jeden dieser Rechtsbereiche hinein.

12 Medienrecht und Kommunikationsrecht

Medien beeinflussen unsere Gesellschaften und unser Denken wie nie zuvor. Sie sind nahezu omnipräsent. Seit jeher übermitteln Medien nicht nur Inhalte, sondern sie „machen auch Meinung“. Ihnen kommt deshalb eine große gesellschaftliche Verantwortung zu. Aufgabe des Rechts ist es unter anderem, dafür zu sorgen, dass die Macht und Einflussmöglichkeiten der Medien in verantwortlicher Weise wahrgenommen werden. Medien werden heute nicht mehr ausschließlich von großen Verlagshäusern oder Rundfunkveranstaltern gestaltet, über Plattformen wie YouTube, Instagram, Facebook und Twitter kann jeder mit potentiell hoher Reichweite öffentlich kommunizieren und den Meinungsaustausch beeinflussen.

Die „neuen Medien“, die zweifelsohne auch einen großen Freiheitszuwachs bringen, stellen die Welt auf den Kopf und Recht und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Gelten z.B. für einzelne YouTuber*innen dieselben Regeln wie für große Presseunternehmen? Soll bspw. Facebook allein entscheiden können, welcher Nutzerkommentar rechtswidrig ist und welche Profile gelöscht werden? Sollten für YouTube, Netflix u.a. dieselben Regeln gelten wie für die Veranstalter klassisch linearen Rundfunks, also Fernsehen und Radio? Die nicht mehr beherrschbare Informationsflut im Internet wird heute durch Algorithmen vorsortiert und den Mediennutzern werden nur bestimmte, spezifisch für ihre Interessen ausgewählte Inhalte angezeigt, was Polarisierung und das Entstehen sog. Filterblasen begünstigt. Fakenews sind ein großes Problem. Wie kann mit solchen Phänomenen umgegangen werden? Welche rechtlichen Lösungen gibt es? Technische Zugangsvermittler (z.B. Telekom, AOL) können als „Gatekeeper“ („Türsteher“) darüber entscheiden, welche Inhalte übertragen werden. Wie wird diese zentrale Rolle gut reguliert?

Im Schwerpunkt Medienrecht und Kommunikationsrecht diskutieren Sie solche und ähnliche brandaktuellen Fragen. Sie erhalten zudem ein solides Wissen über klassische Themen, wie die Voraussetzungen zulässiger Wort- und Bildberichterstattung z.B. über Prominente oder (vermeintliche) Straftäter, Medienregulierung, Vielfaltssicherung und Haftungsfragen. Das „Medienrecht“ ist eine Querschnittsmaterie, die verschiedenste Bereiche des Privatrechts (Deliktsrecht, Vertragsrecht, Recht des Geistigen Eigentums) und des Öffentlichen Rechts (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Datenschutz) betrifft und verbindet.

Durch oft schillernde Beispielsfälle aus dem Leben ist das Medienrecht nicht nur ein spannendes, an Bedeutung gewinnendes, sondern auch ein sehr unterhaltsames Rechtsgebiet. Es ist zudem ein Rechtsgebiet, das Sie, wenn Sie im Internet Inhalte posten und teilen, selbst auch betrifft.

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Betreuer des Schwerpunktbereiches sind die Professoren Dr. Peifer, Dr. Hain und Dr. von Coelln. Sie werden die Kernbereichsvorlesung halten und die Seminare leiten. Im Rahmen der Vorlesungen im Wahlbereich unterrichten zudem einige Dozenten, die in der Praxis tätig sind und u.a. auch Einblick in ihre praktische Tätigkeit geben, darunter die Honorarprofessoren Dres Gercke, Mayen, Nolte und Schuster.

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

Im Kernbereich des Medienrechts kann die Vorlesung „Medienrecht“ alternativ mit zivilrechtlichem (Prof. Dr. Peifer, Medienzivilrecht) oder öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt (Prof. Dr. Hain, öffentliches Medienrecht) belegt werden. Außerdem kann die Vorlesung zum Urheberrecht (Prof. Dr. Peifer) im privatrechtlichen Bereich und jene zum Europäischen Medienrecht (Prof. Dr. Hain) im öffentlich-rechtlichen Bereich gehört werden.

b. Wahlbereich

Aufgrund des Querschnittscharakters des Medienrechts ist im Wahlbereich eine sehr große Auswahl an möglichen Vorlesungen vorhanden. Es können folgende Vorlesungen belegt werden:

- Wettbewerbsrecht (Dr. Kühnen),
- Markenrecht (Prof. Peifer),
- Internetrecht (Dr. Nolte),
- Kommunikationsrecht (Dr. Mayen),
- Medienstrafrecht (Dr. Gercke),
- Recht der Informationstechnologie (Dr. Schuster),
- Lauterkeitsrecht (Prof. Peifer),
- Gewerblicher Rechtsschutz (Dr. Bartenbach, Kunzmann),
- Datenschutzrecht (Dr. Schuster);
- Patentrecht (Dr. Kühnen), Lizenzvertragsrecht,
- Moot Court und ähnliche Sonderveranstaltungen im Medienrecht.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Meistens bieten mehrere Lehrstühle Seminare in diesem Bereich an. Prof. Dr. Peifer veranstaltet in der Regel in jedem Semester ein Schwerpunktseminar. Seminarthemen basieren auf aktuellen Problemen des Medienrechts, ähnlich den oben aufgeworfenen. Die Themenvergabe erfolgt anonym per Losverfahren. Jedes Thema wird einmalig vergeben. Den Bearbeitungszeitraum Ihres Themas können Sie innerhalb der Semesterferien frei wählen.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Das Medienrecht behandelt viele Rechtsfragen aus dem bürgerlichen und öffentlichen Recht, sowie aus dem Strafrecht. Ein wichtiges Thema im zivilrechtlichen Medienrecht ist der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seinen verschiedenen Ausprägungen und die Haftung für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch Medien. Insofern betrifft es klassisches Delikts- und Schadensrecht, das Gegenstand des juristischen Examins ist. Gelegentlich sind auch im Recht des geistigen Eigentums verankerte Anspruchsgrundlagen „Aufhänger“ von deliktsrechtlichen Examensklausuren.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Dem Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht, welches sich im 2. OG des SSC-Gebäudes befindet, ist eine Bibliothek angegliedert. Die Präsenzbibliothek ist montags - freitags von jeweils 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Neben einer breiten Auswahl an Lehrbüchern, Kommentaren und Zeitschriften aus dem Kernbereich des Medien-, Kommunikations- und Immaterialgüterrechts finden Sie auch Schriften ausländischer Autoren sowie eine breite Auswahl von Standardwerken zum allgemeinen Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht. Bei der Nutzung der Bibliothek ist Ihnen Frau Silke Kletzien gerne behilflich.

6. Fremdsprachenkenntnisse

Es werden keine besonderen Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt.

7. Sind besondere Vorkenntnisse oder Interessen erforderlich oder hilfreich?

Es werden keine besonderen Vorkenntnisse vorausgesetzt. Sie sollten Interesse an dem Rechtsgebiet und den aufgezeigten aktuellen Themen mitbringen. Hilfreich ist zudem ein Interesse auch an technischen Vorgängen und Abläufen. Die Medienwelt ist heute zu großen Teilen eine digitale Welt. Das zumindest grobe Verständnis der zugrunde liegenden informationstechnologischen Abläufe und Zusammenhänge ist sehr nützlich für die juristische Einschätzung von Sachverhalten. Dies wird Ihnen jedoch auch innerhalb der Veranstaltungen noch nähergebracht.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Medien- und Kommunikationsrechtlicher*innen haben vielfältige Berufschancen.

Ob EU, Bund oder Land – auf allen Ebenen von Politik und Verwaltung bestehen Ressorts, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen betreffend die Medien, Medienentwicklung, -aufklärung, -kontrolle und begleitender Rechtsgestaltung befassen. Jurist*innen sind hier in der Regel gesucht und sehr willkommen.

Auch Anwaltskanzleien sind eine gute Adresse für Medienrechtler*innen. In kleineren Medienrechtsboutiquen, mittelständischen oder großen Kanzleien können Sie spannende Fälle „an der Front“ ausfechten. Gute und spannende Berufsperspektiven bieten auch Medienunternehmen und TechFirmen. Hier können Sie z.B. Fernseh- und Filmproduktionen oder die Entwicklung von Geschäftsmodellen rechtlich begleiten, intern beraten oder die Einhaltung der geltenden Gesetze überwachen.

Insbesondere am Medienstandort Köln, mit TV-Sendern, Produktionsunternehmen, Agenturen, Presseunternehmen und TechStartUps, bieten sich vielfältige und interessante Möglichkeiten, die Sie auch schon während des Studiums in Praktika erkunden können. In den von Praktiker*innen gehaltenen Veranstaltungen können Sie möglicherweise schon

während des Schwerpunktstudiums erste Kontakte knüpfen. Auch das nahegelegene Bonn bietet z.B. mit Bundesnetzagentur, Deutscher Welle und Telekom interessante Perspektiven für Medienrechtler*innen außerhalb der Anwaltskanzlei.

13 Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Im Kernbereich tätig sind: Prof. Dr. iur. Frank Neubacher M.A., Dr. phil. Nicole Bögelein, Dr. iur. Mario Bachmann, apl. Prof. Dr. iur. Michael Kubink, Hon. Prof. Dr. phil. Sabine Nowara und Dipl.-Psych. Lena Jordan. Da es im Wahlbereich einige Überschneidungen mit dem SPB 14 gibt, unterrichten und prüfen hier auch Kolleginnen bzw. Kollegen aus dem Strafrecht.

2. Welche Vorlesungen und Seminare müssen oder können belegt werden?

Vorlesungen

a. Kernbereich

- Einführung in die Kriminologie,
- Kriminologie der Einzeldelikte,
- Jugendkriminalrecht und Strafvollzug

b. Wahlbereich

- Kriminalrechtliche Sanktionen,
- Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik,
- Kriminalpsychologie,
- Recht und Praxis der Strafjustiz,
- Betäubungsmittelstrafrecht,
- Wirtschaftsstrafrecht,
- Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
- Medienstrafrecht,
- Steuerstrafrecht,
- Medizinstrafrecht,
- Europastrafrecht,
- Völkerstrafrecht,
- höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen,
- Recht der Strafverteidigung,
- Praxisbezogene Einführung in die empirisch-kriminologische Forschung,
- Rechtstheorie,
- Strafrechtsgeschichte und Moot Court im Völkerstrafrecht.

Seminare

In jedem Semester wird mindestens ein Vorbereitungsseminar angeboten sowie ein Vorbereitungskurs zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Auch wird jedes Semester ein Schwerpunktseminar, oft sogar zwei, angeboten.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Die Schwerpunktseminararbeiten betreffen die Kriminologie, das Jugendkriminalrecht und den Strafvollzug einschließlich der kriminalpolitischen Bezüge. Sie vertiefen somit zumeist den Stoff der Kernbereichsvorlesungen. Dabei können auch aktuell aufkommende Fragen zur Verfassungsmäßigkeit von umstrittenen kriminologischen Thematiken vorkommen.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Für die staatliche Pflichtfachprüfung werden keine Kenntnisse aus diesem Schwerpunkt verlangt. Da in die Examensnote jedoch auch zwei Schwerpunktklausuren aus dem Kernbereich und nach Wahl eine aus dem Wahlbereich oder eine weitere aus dem Kernbereich einfließen, ist alles examensrelevant, was Gegenstand der jeweiligen Vorlesung ist.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Das Institut für Kriminologie befindet sich im Untergeschoss des Hauptgebäudes zwischen E-Raum und dem Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht. Die Bibliothek des Institutes ist in Raum 6.0120, und damit in unmittelbarer Nähe zu den Institutsräumen.

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Die Kriminologie ist eine interdisziplinäre und internationale Sozialwissenschaft, weswegen es erforderlich sein kann, Fachtexte und andere Quellen in englischer Sprache hinzuzuziehen und auszuwerten. Besonders im Rahmen der Schwerpunktseminararbeit kann dies je nach Thema teils oder sogar überwiegend vorkommen.

7. Sind besondere Vorkenntnisse oder Interessen erforderlich oder hilfreich?

Ein Interesse an sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen ist hilfreich, aber nicht erforderlich. Besonders in den Wahlbereichen werden Verbindungen zu benachbarten Fächern und Disziplinen hergestellt. Dementsprechend sollte man auch Interessen dahingehend haben, auch mal „über den Tellerrand zu schauen“.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen aus diesem Schwerpunkt später arbeiten?

In Staatsanwaltschaften und Gerichten, insbesondere in Jugendgerichten und in Justizvollzugsanstalten. Aber auch als Jugendstrafverteidiger, in Vereinigungen der Straffälligen- oder Opferhilfe, bei der Polizei und in der Wissenschaft.

14 Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts

1. Welche Professor*innen unterrichten und prüfen in diesem Schwerpunkt?

Universitätsprofessor*innen: Prof. Dr. Kreß; Prof. Dr. Neubacher; Prof. Rostalski; Prof. Dr. Waßmer; Prof. Dr. Weißer

Lehrbeauftragte: Prof. Dr. B. Gercke; Prof. Dr. M. Gercke; Prof. Dr. Kubinik; Prof. Dr. Sommer; Dr. Duesberg; Dr. Greier; Dr. Peters; Dr. Zeller

2. Welche Vorlesungen müssen oder können belegt werden?

a. Kernbereich

- Völkerstrafrecht,
- Europäisches Strafrecht,
- Vertiefung Strafverfahrensrecht und Wirtschaftsstrafrecht.

b. Wahlbereich

- Recht der Strafverteidigung,
- Recht und Praxis der Strafjustiz,
- Strafvollzug,
- Medienstrafrecht,
- Medizinstrafrecht,
- Betäubungsmittelstrafrecht,
- Steuerstrafrecht,
- Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
- Kriminalrechtliche Sanktionen,
- Einführung in die Kriminologie,
- Kriminologie der Einzeldelikte,
- Jugendkriminalrecht,
- Ausländerstrafrecht,
- Völkerrecht I und II,
- Friedenssicherungsrecht,
- Völkerrecht der bewaffneten Konflikte,
- Wehrrecht,
- Vertiefung Europarecht,
- Wettbewerbsrecht,
- Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert und Strafrechtsgeschichte.

3. Welche Seminarthemen werden in diesem Schwerpunkt angeboten?

Die Seminarthemen sind vielfältig und variieren jedes Semester. Unter anderem werden Fragestellungen zum Wirtschafts-, Medizin- und Europastrafrecht, zu Kriminologie, Jugendkriminalrecht und -strafvollzug, zum Völkerrecht der Friedenssicherung, zum Strafverfahrens- und Betäubungsmittelstrafrecht und zur Digitalisierung des Strafverfahrens angeboten.

4. Welcher Stoff des Schwerpunktes ist examensrelevant?

Vor allem die Vorlesungen zu Vertiefung Strafverfahrensrecht und Wirtschaftsstrafrecht sind examensrelevant.

5. Welche Institute und Bibliotheken sind speziell für diesen Schwerpunkt relevant?

Im Untergeschoss des Hauptgebäudes:

- Bibliothek des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht
- Bibliothek des Institute for International Peace and Security Law
- Bibliothek des Instituts für Kriminologie

Derzeit in der Sibille-Hartmann-Str.:

- Bibliothek des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

6. Sind für diesen Schwerpunkt Fremdsprachenkenntnisse erforderlich?

Im internationalen Friedenssicherungsrecht sind Englischkenntnisse erforderlich, darüber hinaus aber nicht.

7. Sind besondere Vorkenntnisse oder Interessen erforderlich oder hilfreich?

Gute Kenntnisse des Strafrechts sind hilfreich, wichtig ist aber vor allem ein Interesse am Strafrecht. Der Schwerpunkt kann vielfältig ausgestaltet werden, also muss das Interesse nicht jeden einzelnen der oben genannten Bereiche umfassen.

8. In welchen Bereichen kann man mit dem Wissen dieses Schwerpunktes später arbeiten?

Der Schwerpunkt vermittelt vertieftes strafrechtliches Wissen, also ist er vor allem hilfreich für Tätigkeitsfelder in der Strafverteidigung, der Strafjustiz, der Staatsanwaltschaft, der Polizei und im Strafvollzug aber ggf. auch für Tätigkeiten in internationalen Organisationen hilfreich.

Weiterführende Links

Liebe Studierende,

hoffentlich habt Ihr nun einen besseren Überblick über die verschiedenen Schwerpunktbereiche.

Weitere Informationen findet Ihr außerdem auf der Website der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Zudem ist es sehr hilfreich einen Blick in die Studien- und Prüfungsordnung zu werfen. Schließlich sollte nicht vergessen werden das Antragsformular für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen rechtzeitig ausgefüllt abzugeben.

Wir wünschen Euch viel Erfolg in Eurem Schwerpunktstudium!

Übersicht auf der Seite der Fakultät



<https://uni.koeln/UCNNC>

Link zur Studien- und Prüfungsordnung



<https://uni.koeln/ZCU6U>

Antrag auf Zulassung zum Schwerpunkt



<https://uni.koeln/VB2FH>

Impressum

Herausgegeben von

der Studierendenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität zu Köln

Universtitätsstraße 16
50937 Köln

Telefon: +49 160 574 2334
E-Mail: info@fachschaft.de
Website: www.fachschaft.de

V. i. S. d. P.

Hannah Schulze Zurmussen, Clara Kuithan, Laurenz Pietschmann und Philip Henning

Redaktion

Florentia Karas und Hannah Käthler

Leon Birck, Marc Castendiek, Vivien Harz, Pauline Klein, Jakob Loos, Daniel Lübeck,
Leona Schmitz, Lukas Toepler, Katharina Vogt

Das Heft ist unter Mitwirkung der Leiter*innen des Prüfungsamtes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Mitarbeiter*innen der Institute, Lehrstühle und Professor*innen sowie der Schwerpunktsbereichsprecher*innen entstanden.

Gestaltung und Layout

Alexander Schroeder

Titelbild

© format2d